Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 192. Band, 5. Abhandlung

Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast

Von

Emil Ottenthal
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 3. April 1919

Wien, 1919
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitätsbuchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Sph 192/5
Ottenthal

A. Periodische Publikationen.

Nuntiaturberichte aus Deutschland. II. Abteilung. 1560—1572. I. Band. Die Nuntien von Hosius und Delfino 1560—1561, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1897. 24 K — 24 M.

— — III. Band: Nuntius Delfino 1562—1563, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1903. 26 K — 26 M.

— — IV. Band: Nuntius Delfino 1564—1565, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1914. 28 K

Urbare, österreichische. I. Abteilung. Landesfürstliche Urbare. 1. Band. Die Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, unter Mitwirkung von W. Levec herausgegeben von A. Dopsch. 8°. 1904. 24 K — 20 M.

— 2. Band. Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, unter Mitwirkung von A. Mell herausgegeben von A. Dopsch. 8°. 1910. 42 K — 35 M.

— — III. Abteilung. Urbare geistlicher Grundherrschaften. 1. Band. Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig von 1302 bis 1536. Bearbeitet von A. Fr. Fuchs. 8°. 1906. 28 K 80 h — 24 M.

— 2. Band. Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. I. Teil (Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen). Herausgegeben von K. Schiffmann. 8°. 1912. 14 K 40 h — 12 M.

— 3. Band. Dasselbe, II. Teil (Garsten, Gleink, Kremsmünster, Schlierbach, Spital a. P.). Herausgegeben von K. Schiffmann. 8°. 1913. 19 K 20 h — 16 M.

B. Sonderabdrücke.

Bibl, V.: Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog von Toskana und die kais. Anerkennung (1569—1576). 8°. 1911. 4 K

Bliemetzrieder, F.: Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). 8°. 1917. 2 K 80 h

Bretholz, B.: Zur Geschichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. 8°. 1914. 60 h

Fischel, A. v.: Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis 15. Jahrhundert. 8°. 1916. 1 K 50 h

Grund, Alfred: Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. 8°. 1912. 80 h

Guglia, Eugen: Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils. (1512—1517.) Neue Folge. 8°. 1906. 1 K 5 h

Hallwich, H.: Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins 1630—1634. I. Band. 8°. 1911. 18 K

— — II. Band. 8°. 1911. 20 K

— — III. Band. 8°. 1911. 20 K

— — IV. Band. 8°. 1912. 20 K

Hasenöhrl, V.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern. 8°. 1909. 3 K 70 h

Helfert, J. A. Freiherr v.: Radetzky in den Tagen seiner ärgsten Bedrängnis. 18. bis zum 30. März 1848. 8°. 1906. 55 h

— Zur Geschichte des lombardo-venezianischen Königreichs. 8°. 1908. 8 K 80 h

Heuberger, R.: Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol. 8°. 1915. 1 K 20 h

Hirn, J.: Die lange Münze in Tirol und ihre Folgen. 8°. 1913. 3 K 40 h

Ilwof, F.: Flußregulierungen und Wasserbauten 1772—1774. 8°. 1909. 55 h

— Der ständische Landtag der Steiermark unter Maria Theresia und ihren Söhnen. 8°. 1914. 2 K 20 h

Kaindl, R. F.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien. III.—VIII. 8°. 1907. 1 K 90 h

— Studien zur Geschichte des deutschen Rechts in Ungarn und dessen Nebenländern. I - III. 8°. 1909. 2 K 60 h

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 192. Band, 5. Abhandlung

Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast

Von

Emil Ottenthal
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 3. April 1919

Wien, 1919

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitätsbuchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Für die Stadt und die Bürger von Magdeburg sind bis zu Ende des 12. Jahrhunderts folgende Kaiserurkunden bekannt: 1. 949 (in anderen Abschriften 940, 947, 999) Juni 7, Magdeburg. Otto I. erteilt den Sachsen die Bewilligung, Magdeburg als Stadt zu gründen, verleiht dieser das Weichbildrecht, Freiheit wie von Konstantin und Karl d. Gr. her sowie andere Rechte. Böhmer-Ottenthal Reg nº 151. — 2. 975 Juni 26, Magdeburg. Otto II. verleiht gleich seinem Vater (deperd.) den Magdeburger Kaufleuten Verkehrsfreiheit und enthebt sie von allen Handelsabgaben außer zu Mainz, Köln, Thiel und Bardowick. Dipl. O. II. nº 112 (Original). — 3. 978 Montag vor Pfingsten (‚im ersten Jahr unseres Reichs'), Magdeburg. Otto II. bestätigt den Sachsen und der Stadt Magdeburg alle Verleihungen des Vaters und bestimmt die Rechte der Schöffen von Magdeburg. Stumpf Reichskanzler nº 729. — 4. 980 (948!) Pfingstdienstag (Magdeburg). Otto II. bestätigt das Weichbildrecht und alle Freiheiten der Sachsen seit Konstantin und Karl d. Gr. (Vgl. nº 1.) Fehlt bei Stumpf, überliefert, so viel ich sehe, nur als Schluß des Weichbildrechtes. (Daniels und Gruben, Berlin 1858 S. 175). — 5. 1025 Febr. 4, Magdeburg. Konrad II. bestätigt den Magdeburger Kaufleuten wörtlich das Privileg Ottos II. (nº 2). Dipl. Konr. II. nº 18. — 6. 1035 Sept. 15, Magdeburg. Konrad II. beschützt die Besucher des Marktes zu Magdeburg durch den Marktbann. In dieser Form nur bei Smalian Gründliche Wiederlegung des von Leipzig angemaßten . . . Straßenzwanges (Magdeburg 1748), Beylagen S. 45 nº 10 mit Berufung auf Goldast Constitutiones 3, 312, wo aber sowohl in der Ausgabe von 1673 als jener von 1713 die Constitution bloß aus DK. II nº 222 für Bremen zu einer allgemeinen Verordnung für Märktebesucher umgemodelt wurde. — 7. 1134 (1136), Harsefeld. Lothar III. bestätigt den Konsuln und Schöffen der Stadt Magdeburg gemäß den Verleihungen Ottos I. und II. Freiheiten und Rechte sowie

die Stelle eines Oberhofes für die sächsischen, slawischen und nordischen Städte. Stumpf nº 3321. — 8. 1136 Aug. 16, Würzburg. Lothar III. gewährt den Magdeburger Kaufleuten Zollermäßigungen zu Elbey, Mellingen und Tangermünde. Stumpf nº 3325. — 9. 1180 Nov. 15, Erfurt. Friedrich I. bestätigt den Konsuln und Schöffen der Stadt Magdeburg die Verleihungen der Ottonen und besonders jene Lothars III. (nº 7). Stumpf nº 4311.

Diese Diplome sind zum Teile derart auffallenden Inhaltes, daß schon frühzeitig ihre Verwerfung als Fälschungen einsetzt, so schon recht besonnen durch Gryphiander De Weichbildis Saxonicis 1625 (180 ff.) und bezüglich nº 1 ausführlich durch Leuber Disquisitio planaria stapulae Saxonicae 1658, durch jenen vom wissenschaftlichen, durch diesen vom wirtschaftspolitischen (für Leipzig) Standpunkt aus.

Für die Ottonen und Salier darf die Echtheitsfrage durch die Diplomata-Ausgabe und die Regesten als abgetan angesehen werden. Sickel hat nº 1, 3 und 4 als späte Fälschungen nicht einmal einer Erwähnung würdig erachtet, desgleichen Breßlau nº 6; nº 4 und 6 fehlen auch bei Stumpf und in Mülverstedts konfusen Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Die Forschung hat nichts dabei verloren, wenn diese beiden Stücke der Aufmerksamkeit der meisten neueren Gelehrten entgangen zu sein scheinen.

Anders steht es mit den drei aus dem 12. Jahrhundert datierten Diplomen. Während die älteren als freie Fälschungen anerkannt sind, hat schon Stumpf bei den beiden in seinen Reichskanzlern mit dem Zeichen der Unechtheit versehenen nº 3321 und 4311 auf benutzte echte Vorlagen hingewiesen, Schum und Bernhardi haben diese Spur noch weiter verfolgt.[1] Überprüft man diese Angaben näher, so ersieht man alsbald, daß neben den von den genannten Forschern bemerkten Übereinstimmungen zwischen nº 7 (St. 3321) und St. 3293 für das holsteinische Kloster Neumünster noch ein beträchtlicher Rest von kanzleimäßigem wie von verdächtigem

[1] Schum Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. 15 für den Kontext, Bernhardi Lothar von Supplinburg 602 Anm. 20 für die Intitulatio der von Stumpf angezogenen nº 3293.

Text überbleibt, der auf seine Herkunft gleichfalls untersucht werden muß. Außerdem ist das von Stumpf nicht beanständete, von Schum und Schultze[2] ausdrücklich als echt erklärte Diplom nº 8 (St. 3325) von Magdeburger Forschern[3] ebenfalls angefochten worden.

I. Die Zweiung der älteren und jüngeren Diplomgruppe besteht bereits in der Überlieferung. Während die Ottonischen Fälschungen zuerst in Verbindung mit dem sächsischen Weichbildrecht auftauchen,[4] kennen wir die drei letzten Stücke erst in Abschriften aus dem 16. Jahrhundert (nº 8), beziehungsweise seit 1616.[5] In diesem Jahr erbat die Stadt vom neuen Kaiser Matthias die Bestätigung ihrer alten Privilegien und ersuchte, es möge mit Rücksicht auf die schweren Zeiten in der Bestätigung auch etlicher von den Vorfahren erlangter, bis auf diesen Tag ersessener und hergebrachter, in der vorigen kaiserl. Konfirmation nur insgemein erwähnter Privilegien ‚austrucklich und Spezialmeldung' geschehen. Die angeschlossene Urkundenbeilage enthält unter andern einfache Abschriften von nº 1, 2, 3, 5, 7, 9.[6]

Weitere Abschriften kennen wir dann aus dem Jahre 1628. Das Magdeburger Staatsarchiv enthält unter Akten Rep. A II. 43 ‚Acta die von dem Domkapitel 1628 wegen Wahl eines Coadjutors der Gesandtschaft am kaiserl. Hof zubereitet wurden'. Hier finden sich als Beilagen Abschriften von nº 1, 3, 2, 5, 7, 8, 9,[7] ferner von der Bestätigung

---

[2] Vorstudien 14, J. Schultze Die Urkunden Lothars III. 60 Anm. 4 ff.

[3] Mülverstedt in Regesta I nº 1109, Hertel UB. der Stadt Magdeburg I (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen 26), 15 nº 27.

[4] Zuletzt besprochen von Heldmann Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle a. S. 1904) 159 ff., näheres unten S. 24.

[5] Wien H.-, H.- und Staatsarchiv Fasc. Confirmationes privilegiorum 122, Magdeburg.

[6] Das Nähere S. 27. Daß die älteste bekannte Abschrift von nº 8 ebenfalls in Wien liegt, hängt offenbar mit einem ähnlichen Bewandtnis zusammen.

[7] Hertel bezeichnet im UB. der Stadt Magdeburg I nº 15. 16. 24 die Abschriften von nº 7. 8. 9 unserer Liste als dem Jahre 1627 angehörig, das trifft aber nur für die Vorlagen von nº 2, 5 und des Transsumtes der Bestätigung Friedrichs III. in den Acta zu. — Diese Acta sind offensichtlich für die Zwecke dieser Gesandtschaft 1628 zusammengestellt worden. Die Stadt stand damals in guten

Friedrichs III. 1447 (Magdeburger UB. 2, 598 nº 541) und späteren Urkunden, welche uns hier nicht interessieren.

Beide Abschriftengruppen stehen sich, soweit unsere Stücke in Betracht kommen, sehr nahe. Die Überlieferung ist also eine recht späte. Das kann allerdings keinen Verdacht erwecken, denn nº 2 ist in kanzleimäßigem Original erhalten und von nº 5 hat Breßlau das allein selbständige Protokoll als dem Kanzleinotar Udalrich C entsprechend erklärt. Dagegen fällt ins Gewicht, daß in beiden Überlieferungen über die Vorlagen der Abschriften der Lothar- und Friedrich-Diplome nichts ausgesagt wird, während doch in den Acta von 1628 für die beiden Diplome Ottos II. (nº 2) und Konrads II. (nº 5) angegeben wird, daß die Kopien einem Vidimus der Schöffen von 1627 entnommen seien, welches Vidimus sich auf zwei alte lateinische Pergamentbriefe berufe, die mit langen Buchstaben geschrieben und besiegelt seien — also deutlich genug auf die Originale.[8] Und ähnlich wird auch die Quelle der Bestätigung Friedrichs III. beschrieben. Ins volle Licht gerückt wird dieser Unterschied durch die Vorakten des Wiener Staatsarchives über die von K. Matthias erbetene Privilegienbestätigung, auf welche noch später zurückzukommen ist;[9] die Stadt besaß offenbar auch damals keine ‚Authentica', weder von den anrüchigen Ottonen-, noch weniger von den Lothar- und Friedrich-Urkunden und wagte daher in dem vorgelegten Entwurf für die neue Bestätigung die beiden letzteren Stücke nicht einmal ausdrücklich namhaft zu machen, obwohl deren Abschriften einem eingereichten Memoriale ihres Agenten beigelegt waren. Doch ließ die Stadt mit ihren Bemühungen nicht locker; sie versuchte, 1628 von Ferdinand II.

Beziehungen zum Kaiserhof wegen ihrer Wichtigkeit als Festung und verhandelte wegen Erweiterung der Fortifikationen; vgl. F. W. Hoffmann Gesch. der Stadt Magdeburg, erste Auflage (die zweite steht mir nicht zur Verfügung) 3, 46 ff.

[8] Das hätte für den Abdruck von DK II. 18 erwähnt zu werden verdient, um so mehr, als auch die Abschrift von 1616, welche in den DD. nicht benutzt wurde, ein richtiges Monogramm aufweist, ebenso bis auf den fehlenden Buchstaben A der auf dem Ms. des Sagittarius beruhende Abdruck bei Smalian.

[9] Vgl. S. 27.

und dann wieder 1638 und 1659 eine erweiterte Privilegienbestätigung zu erlangen. Nun aber spielen bloß mehr die angeblichen Privilegien über Gründung, Verleihung des Weichbildrechtes und der Zollfreiheit eine Rolle. Von unserer Gruppe findet nur mehr nº 8 (St. 3325) eine Erwähnung. Wir dürfen also unbedenklich den Schluß ziehen: nº 7 und 9 befanden sich auch damals nur in der Form solcher einfacher unbeglaubigter Abschriften in der Trese der Stadt. Aber auch von nº 8 muß schon damals jede ältere Überlieferung verloren gegangen sein.[10]

II. Gehen wir nun zum Wortlaut unserer Privilegien über, so klären sich die Entstehungsverhältnisse wohl am deutlichsten bei dem Fridericianum d. d. 1180 Nov. 15. Wie schon angedeutet, begründete bereits Stumpf in seinen Regesten die Verwerfung mit dem Hinweis, daß die Zeugen größtenteils den Diplomen von 1181 Nov. entlehnt seien. Er hat dabei gewiß in erster Linie das im Original erhaltene Diplom für den Erzbischof von Bremen vom 16. Nov. im Auge gehabt, welches in den älteren Exemplaren seiner Reichskanzler als nº 4326 zu 1181, in den jüngeren als nº 4312 zu 1180 eingereiht ist. Zur Verdeutlichung stelle ich beide Texte nebeneinander:

St. 4312 (Bremen, Facs. des Or. KU. i. Abb. X. 15)

Huius rei testes sunt Phylippus Colon. aeps., Wichmannus Magdeburg. aeps., Otto Babenberg. eps., Teodericus Halverstad. eps., Vdo Cicen. eps., Adelhogus Hildensemen. eps., Everhardus Merseburg. eps., Martinus Missenen. eps.,

St. 4311 (Magdeburg)

Huius rei testes sunt Philippus Col. aeps., Wichmannus Magdeburg. aeps., Otto Babenberg. eps., Theodericus Halverstad. eps., Vto Citien. eps., Adelbogus Hildeneshemen. eps., Eberhardus Merseburg. eps., Martinus Misnen. eps., Arnoldus Osnaburg. eps., Sigefridus abbas Hersfeld., Otto marchio Misnen., Otto marchio de Brandenburg, Theodericus marchio

---

[10] Wohl bei der großen Katastrophe von 1631, da auch vom Konrad-Diplom (nº 5) sich keine ältere Überlieferung erhalten hat. — Über die Aufbewahrung solcher Urkunden im städt. Archiv vgl. Wibel in Arch. f. Urk.-Forsch. 6, 242.

Arnoldus Osnabrug. eps., Sifridus abbas Hersvelden., Otto marchio Missen., Otto marchio de Brandeneburch, Teodericus marchio de Landesberg, comes Dedo de Grozce, Bernhardus dux Saxonie, comes Sifridus de Orlamunde, Conradus burchgravius de Nurenberg, comes Adolfus de Scowenburch, comes Bernhardus de Racesburch, comes Burchardus de Waltingerode et comes Hogerus fr. suus, comes Albertus de Ueltheim, comes Widekinus de Stumphene, comes Lůdewicus de Sinesdorf, ambo fratres de Halremunt, Burchardus burcgr. Magdeburg. et frater suus, Conradus de Bockesberg, Crafto fr. eius, Albertus de Hildenburch, Albertus de Grombach, Wernherus de Bonlant, Cono de Mincenberg, Hugo de Warda, Themo de Coldiz. Item de civitate Bremensi Otto maior prepositus (*18 weitere Namen*) et alii quam plures.

de Landesberg, comes Dedo de Grozce, Bernardus dux Saxoniae. comes Sigfridus de Orlamunde, c. H. de Ravensperg, Conradus burggravius de Nurenberg, c. Adolphus de Scowenburch, c. Burchardus de Mansfelt, c. Botz de Waltingerodhe, c. H. de Hartiburch, c. Adelbertus de Veltheim, comes Ludolphus de Dassel, Burchardus burggr. Magdeburg. et frater suus, Guncelinus comes de Suuerin, c. Widekindus de Stumphene, c. Hludewicus de Sivesdorff, ambo fratres de Halremunde, c. Bernhardus de Razenburch, c. Conradus de Regenstein, Conradus de Bocksberch, *Albertus de Hildenburch, Albertus de Grumbach, Wernerus de Bonlant, Cuno de Muncenberg, Hugo de Warda, Themo de Coldiz, item de civ. Magdeburgensi Gerhardus prepositus.

Daß Zeugen zweier zeitlich nahestehender Urkunden stark übereinstimmen, kann oft geradezu ein Beweis der Echtheit sein, aber im vorliegenden Fall erstreckt sich die Gleichheit nicht nur auf fast alle Namen, auf die Einleitungsworte dieses Formelteils und seine Gliederung bei item de civitate, sondern auch auf die Reihenfolge in wichtigen, zum Teil auffallenden Belangen: es erscheinen die geistlichen und weltlichen Fürsten durchwegs in der gleichen Ordnung und namentlich der Herzog von Sachsen steht in beiden Urkunden

hinter den Markgrafen von Meißen, Brandenburg, Landsberg und Groitsch. Da die Zeugen doch wohl zu 1181 gehören, so ist ferner beachtenswert, daß auch in der Magdeburger Bestätigung der Erzbischof von Bremen als Zeuge fehlt, während er doch in St. 4327 und 4331 genannt ist, also bei Hof anwesend war, ebenso daß die übrigen damals in Würzburg ausgestellten Diplome keineswegs eine so große Übereinstimmung in der Zeugenliste aufweisen wie Bremen-Magdeburg, am meisten noch die eben genannten, in welchen aber der Bremer zeugt.

Das ist aber noch nicht alles. Auch das ganze Schlußprotokoll deckt sich wortwörtlich bis auf das Tagesdatum, welches das Magdeburger Diplom um einen Tag älter als das Bremer erscheinen läßt. Für beide Urkunden ergeben sich also die gleichen hier nicht weiter zu erörternden Schwierigkeiten der Einreihung, für welche Ficker, Giesebrecht, Schum[11] keine restlose Lösung zu finden vermochten. Und zwar finden wir in der Datierungsformel gemeinsam auch einzelne sonst damals ungebräuchliche Wendungen. So den Anfang Actum anno, während alle feierlichen Privilegien der Jahre 1180 und 1181 lauten: Acta sunt oder Acta sunt hec.[12] Ebenso ist damals noch stets die einfache Bezeichnung als imperatore, nicht wie von diesen beiden Urkunden imperatore semper augusto üblich.[13]

Also engste Übereinstimmung! Wenn legitim, müssen beide Diplome gleichzeitig sein, vom gleichen Notar herrüh-

---

[11] Ficker Urkundenlehre 2, 519, Giesebrecht Gesch. der d. Kaiserzeit 6, 578, Schum im Textband zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 407 ff.

[12] So St. 4306, 4313, 4317, 4320, 4323, 4325, 4326, 4327, 4332.

[13] Actum u n d imperatore semper augusto fand ich in dem mir zu Verfügung stehenden Material zuerst in St. 4372 für Gurk (Or.), das aber nicht die regelmäßige feierliche Datierung trägt; acta sunt hec nur mit imperatore augusto in St. 4377 für Cambrai, die volle Formel wie in Bremen-Magdeburg in St. 4475 (1185), 4477 (aber ohne semper), 4479, 4499, 4500 (ohne semper), 4505, 4517, 4520, 4525; in St. 4503 Acta sunt hec, aber imperatore semper aug. Von diesen DD. gehören nach Schum KU. in Abb. Text S. 412 St. 4500 und 4503 dem gleichen Schreiber an, wie das Bremer D., ich konnte das noch nicht nachprüfen.

ren, oder es muß das eine als genaue Vorlage des andern benutzt worden sein. Freilich so, daß die Zeugenliste doch wieder bewußte Selbständigkeit besitzt, nicht bloß in der Nennung des Propstes, der Kleriker und Bürger von Bremen für den dortigen Erzbischof und des Propstes von Magdeburg in jenem für diese Stadt, sondern auch in Weglassung und Zufügung einzelner Zeugen des Grafen- und Herrenstandes in beiden Urkunden. Ich spare mir die Bewertung dieser Tatsachen auf andern Zusammenhang. Wir werden bei dem nahen Verwandtschaftsverhältnis dieser Teile erwarten, daß dieses sich auch auf den Kontext erstreckt und diesen nun vergleichen.

Zunächst die Arenga: sie ist in beiden Diplomen eine ganz verschiedene. Aber jene des angeblich um einen Tag älteren Magdeburger Stückes ist uns eine gute Bekannte.[14] Es ist das eine der Arengen, welche der Diktator des babenbergischen Privilegium minus aus dem Codex Udalrici sich angeeignet hat, wie Erben [15] aufdeckte. Zu den von ihm gegebenen Nachweisen für die Jahre 1156—1158 (St. 3743, 3785, 3786, 3793, 3803) tritt noch die Verleihung des Herzogtums Franken an Würzburg vom Jahre 1168 (St. 4095).[16] Dem gleichen Diktator ist auch die anschließende Publikationsformel geläufig.[17] Es ist zu betonen, daß sie in St. (3785) 3786, 3793, 3803 und 4095 wiederkehrt. Ebenso steht ihm auch die Korroborationsformel [18] nahe. Allerdings pflegen die Eingangsworte meist anders zu lauten und nach der stärkeren Verwendung 1156—1158 (St. 3742—3807) und 1161 bis 1163 (St. 3916—3996) wird sie immer seltener und der

---

[14] Imperialem celsitudinem decet praedecessorum suorum legitima indulta non solum inviolabiliter conservare, sed etiam censurae suae authoritate alacriter confirmare.

[15] W. Erben Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich 8 ff.

[16] Über deren Bedeutung vgl. H. Hirsch in Mitteil. des Inst. f. öst. G.-F. 34, 164.

[17] Noverit igitur omnium Christi imperiique nostri fidelium tam praesens aetas quam successura posteritas — vgl. Erben a. a. O. 21.

[18] Et ut haec nostra imperialis confirmatio stabilis et inconvulsa permaneat, praesentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus — vgl. Erben a. a. O. 23.

Wortlaut der Formulierung immer mannigfacher. Das einzige Diplom, in welchem nach meiner Kenntnis die Korroboration wörtlich mit dem Magdeburger D. übereinstimmt, ist St. 3803 vom Jahre 1158 für den Erzbischof von Bremen, und mit diesem decken sich ebenfalls fast wörtlich auch Arenga und Publicatio. Dieses Bremer D. bietet bei näherem Zusehen auch die Lösung des Rätsels für die auf den ersten Blick verwunderliche Tatsache, daß der Kontext von nº 9 bis zu den Zeugen vollständig einem Diktator aus den fünfziger und sechziger Jahren entspricht, der Schluß dagegen auch in den Einzelheiten einem D. der angegebenen Ausstellungszeit 1180 oder 1181. Die Verwandtschaft von St. 3803 mit dem Magdeburger Stück erstreckt sich nämlich auch auf Narratio und Dispositio.[19] Eine von St. 3803 unabhängige Diktatverwandtschaft dieses Kanzleinotars mit nº 9 ist nirgendwo vorhanden. Das Magdeburger Diplom nº 9 ist also aus zwei Urkunden für Bremen ganz andern Inhaltes, die zeitlich 22 Jahre voneinander abstehen, zusammengeleimt. Das Eingangsprotokoll, das Formular des Kontextes, insoweit nicht im strengsten Sinn der verschiedene Sachinhalt zur Abweichung zwingt, stammt aus St. 3803 (1158), die Zeugenreihe und das Schlußprotokoll aus St. 4312 (1180 oder 1181).

Seinem Inhalt nach gibt sich das Magdeburger Stück als Bestätigung der Lotharurkunde nº 7 und wird daher mit dieser gemeinsam zu besprechen sein. Die Abweichungen gegenüber der Bremer Vorlage St. 4312 bestehen einmal in der Tagesangabe: XVII. kl. dec. gegen XVI. kl. dec. Das wäre bei echter Entstehung sowohl 1180 als 1181[20] mit dem Itinerar des Kaisers vereinbar, aber wir werden uns sofort auch an den beliebten Fälschertrick erinnern, auf solche

---

[19] In beiden finden sich gleichlautend: qualiter nos antecessorum nostrorum vestigiis inherentes privilegium . . . nostre maiestati oblatum, auctoritatis oraculum confirmare dignum duximus, eandem (3803 ecclesiam, nº 9 universitatem) in nostram imperialem tuitionem suscepimus et omnia que (K. L. sive, nur in 3803) Ottones nec non (. . . 3803) cuncti predecessores nostri retro principes prefate (3803 ecclesie, nº 9 universitati) contulerunt, nos quoque . . . confirmamus. Specialiter autem.

[20] Unrichtig behauptet Hertel in Magdeb. UB. 24 nº 48, daß die Abschrift von 1628 das Jahr 1179 nenne.

Weise dem Wechselbalg die Erstgeburt vor dem legitimen Sprossen zu verschaffen.

Dann enthalten die beiden Zeugenreihen je ein Mehr und ein Weniger und auch gewisse Abweichungen in der Reihenfolge, wie die oben gebotene Gegenüberstellung ohneweiters klarmacht. Auf bloße Fortlassungen und auch auf Änderungen der Reihenfolge inerhalb der gleichen Rangstufe ist ja kein Gewicht zu legen, das ist vielmehr eine regelmäßige Erscheinung auch in den echten Diplomen, dagegen zwingen aber die Zufügungen des Magdeburger Stückes die Frage der Glaubwürdigkeit dieser Abweichungen, beziehungsweise der Echtheit dieser Urkunde aufzuwerfen. Magdeburg nennt selbständig: comes H. de Ravensperg (zwischen Orlamünde und Nürnberg), comes Burchardus de Mansfelt (zwischen Schauenburg und Wöltingerode), comes H. de Hartiburch (zwischen Wöltingerode und Veltheim, in St. 4312 mit anderer Bezeichnung), comes Ludolphus de Dassel (nach Veltheim, die Aufzählung der folgenden Grafen erfolgt in beiden Urkunden in abweichender Reihenfolge), comes Guncelinus de Suuerin (zwischen Burgr. v. Magdeburg und comes de Stumphene, von St. 4312 abweichende Reihenfolge), comes Conradus de Regenstein (vor Conrad de Bockesberg, der vorausgehende comes Bernh. de Raceburg in St. 4312 an viel früherer Stelle). Endlich den Schluß der Zeugenreihe bildet in sinngemäßer Umgestaltung des Bremer Diploms de civitate Magdeburgensi und Gerhardus praepositus allein, aber keine Kleriker oder Bürger. Also ein den Empfängern nahestehender Zeuge, aber gerade dieser ist unmöglich, denn er ist 1160 oder 1161 gestorben,[21] 1170 bis 1196 findet sich nach dem Register zu Mülverstedt in den Magdeburger Urkunden als Propst ausschließlich Rudiger, auch niemals ein Domherr namens Gerhard. Die Quelle dieser falschen Zeugennennung ist kaum fraglich: in St. 3803, dem ja der Vorderteil des Magdeburger Diploms entnommen ist, treffen wir in der — sonst von nº 9 ganz abweichenden — Zeugenreihe: Gerrardus Magdeburgensis prepositus. Im Jahre 1158 bekleidete er tatsächlich diesen Posten.

[21] Mülverstedt Regesta I nº 1386, 1408.

Anders wieder steht es mit den über St. 4312 hinaus genannten Zeugen des Laienstandes: sie sind für 1180 (1181) als Mitlebende sicher zu erweisen.[22] Daß z. B. Gunzelin von Schwerin zur angeblichen Ausstellungszeit des Magdeburger Stückes noch Anhänger Heinrichs d. Löwen war, beweist ja nur, daß er nicht in einem mit St. 3412 gleichzeitigen Diplom als Zeuge genannt sein kann. Da bereits zwei Vorlagen für den Großteil der Zeugenliste aufgedeckt wurden, müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß der Überschuß aus einer dritten stamme. Unter den bisher bekannt gewordenen DD. jener Jahre vereinigt freilich keines alle die oben aufgezählten oder auch nur deren Mehrzahl in einer Zeugenliste, es lassen sich gute Gründe auch für eine andere Möglichkeit

[22] Comes H. de Ravensperc (so schon St. 3806, 3807 von 1158) ist St. 4288 (1179) und 4331 (1181 Nov. 30 für Kl. Obernkirch) als Zeuge genannt. — Comes Burchardus de Mansfeld im UB. des Hochst. Halberstadt I nº 310 1185 als nobilis, als Graf in Böhmer-Ficker Reg. Phil. nº 18. 19 im Jahre 1200 aufgeführt. — Comes H. de Hartiburch ist Graf Hoyer von Harzburg oder Wöltingerode, der in St. 3412 als frater suus (des Burchard von W.) genannt ist; die Harzburg war im Jahre 1180 wieder hergestellt worden, wie die Ann. S. Petri Erpesfurd., Ann. Palid. und Pegav. melden (M. G. SS. 16, 25. 95. 263), die beiden Brüder heißen comites de Hartesburg in einer Originalurk. von 1187, Drübecker UB. 15. — Graf Ludolf von Dassel ist im Register des UB. des Hochst. Hildesheim I von 1157—1185 nachgewiesen, lebt nach Mülverstedt Reg. I nº 1730 noch 1189. — Gunzelin von Schwerin, welcher in den Kämpfen Heinrichs d. Löwen eine bekannte Rolle spielt, ist auch 1182 Nov. 30 (St. 4330) als Zeuge genannt, falls diese Urkunde wirklich zu 1182 gehört, wie Giesebrecht Kaiserzeit 6, 578 will, da das zweite Original (vgl. Stumpf Nachträge 559) 1182 ind. I. hat. Im Sommer 1181 beteiligte sich Gunzelin als Anhänger des Löwen noch an der Belagerung Lübecks und befestigt dann Stade, 1182 steht er auf der Seite des neuen Sachsenherzogs Bernhard, Alberti Lubec. Chron. II. 21. 22, III. 1, M. G. SS. 21, 141. 143. — Endlich comes Conradus de Regenstein: Konrad I. ist im Reg. des UB. des Hochst. Hildesheim 1169—1176 ausgewiesen, 1186 finde ich im UB. des Hochst. Halberstadt I nº 313 einen Friedrich, Sohn des Grafen Konrad und seit 1197 Konrad II. Doch lebte Konrad I. damals noch als Konverse im Kloster Michelstein und hatte auf seinen Güterbesitz nicht ganz verzichtet, ebenda I. nº 380. — Ich glaube mich mit diesen Feststellungen begnügen zu können, ohne das ganze vorhandene Urkundenmaterial heranziehen zu müssen.

ihrer Zusammenstellung anführen, deren Verständnis durch eine Erörterung der Entstehungsverhältnisse des Lothardiploms nº 7 erleichtert werden wird.

III. Zu nº 3321 seiner Regesten bemerkt Stumpf in den Reichskanzlern: ‚Mit dem Ausstellungsort Herczvelde und bloß 1136; beides vom Fälscher offenbar den Ann. Stad. entlehnt. Die Zeugen sind zum Teil den Urkunden von 1134 Bardowick entlehnt.‘ Die letztere Angabe soll sich sichtlich auf St. 3292 und 3293 beziehen, ist aber insoferne ungenau, als das erstere D. keine Zeugen nennt, das letztere ohne Schlußprotokoll überliefert ist und nur nach einer Vermutung Stumpfs beide gleichzeitig angesetzt werden.

Wohl aber zeigt St. 3293, die Gründungsurkunde des Vizelinklosters Neumünster weitgehende Übereinstimmung mit unserem Magdeburger Stück nº 7. So schon im Eingangsprotokoll durch Vorausstellung der Devotionsformel vor die Titulatur,[23] dann in der Publicatio[24] und endlich von der Sicherungsformel an[25] bis zum Schluß der Zeugenreihe. Daß die einzige handschriftlich erhaltene Überlieferung für St. 3293, der zwischen 1174 und 1238, wahrscheinlich aber schon vor 1201 geschriebene Hamburger Copiarius des Schlußprotokolls entbehrt, ist unter diesen Umständen für unsere Untersuchung ein bedauerliches Hemmnis. Mit dem Eschatokoll des Magdeburger Stückes und den Abweichungen in den beiden Zeugenreihen werden wir uns noch eingehender zu beschäftigen haben. Hier sei zunächst bemerkt, daß St. 3293 unter dem Einfluß des damals führenden Kanzleinotars Ekkehard A, wie ihn J. Schultze benannte, entstand, wenn er auch das Diplom kaum selbst mundiert haben und für

---

[23] Divina favente clementia Lotharius. Diese Übereinstimmung betonen schon Bernhardi Lothar 602 Anm. 30 und J. Schultze Urk. Lothars 137. Eine ähnliche Umstellung im Or. St. 3358, das ins Jahr 1125 gehört, ist von St. 3293 ganz unabhängig.

[24] Noverit igitur (St. 3293 itaque) tam futurorum quam praesentium industria qualiter.

[25] Nur diese eine Übereinstimmung hat Schum Vorstudien 14. 15 angemerkt und gegenübergestellt.

Narratio und Dispositio eine Eingabe aus dem Kreise Vizelins benützt worden sein dürfte. Auch die Ankündigung der Zeugen geschieht hier wie im Magdeburger D. mit anderen Phrasen als bei Ekk. A.

Unser n° 7 nun zeigt im ersten Teil des Kontextes bis zur Sicherungsformel, abgesehen von der schon angeführten Publicatio, keinerlei Anlehnung an das Diplom für Neumünster, um so engere dagegen an die Bestätigung der Privilegien Ludwigs Fr. und Ottos I. für Bremen durch Friedrich I. im Jahre 1158 (St. 3802). Die Gegenüberstellung der bezeichnendsten Stellen wird jedermann überzeugen.[26] Dieses D. ist nicht nur vom gleichen Tag und für den gleichen

---

[26]

Bremen	Magdeburg
privilegium divi et augustissimi imperatoris L. primi fundatoris . . . ecclesie.	privilegii a divo et augustissimo imperatore O. illius loci pio fundatore et patrono (*vgl. St. 2622*).
Nos itaque . . . clarius intuentes et . . . amplectentes, quicquid in H. ecclesia statuit, statuimus, quod donavit, donamus et nostra imperiali auctoritate confirmamus in memoriam revocantes omnibus tam future quam presentis vite fidelibus quod	Nos itaque . . . clarius intuentes quicquid imperator O. . . . statuit, statuimus, quod decrevit decernimus et nostra *gleichlautend bis* quod
ut bona possessiones iura emunitates terminos, sicut prefatus gloriosissimus imperator instituit, nos eterne stabilitatis vigore predictę ecclesię confirmaremus.	Confirmamus . . . omnia bona possessiones iura emunitates libertates . . . sicut *gleichlautend bis* vigore.
Recolimus quoque rem magna veneratione dignissimam, quod in eodem loco . . . idem gloriosissimus imperator L. proprii vigoris archiepiscopalem et super omnes ecclesias . . . et omnium septentrionalium parcium metropolitanam sedem constituit et ut in futurum . . . obviare posset, ne quisquam episcoporum aliquam sibi . . . vendicare debeat potestatem.	Recolimus etiam rem magna laudatione dignissimam, quod in eodem loco gloriosissimus imperator O. II. proprii vigoris tribunal et super omnes civitates . . . et omnium septentrionalium partium metropolitanum iudicium constituit et ne in futurum sepe dicte universitati obviari posset, ne quisquam aliquam sibi in predicta universitate vindicare debeat potestatem interdixit.

Empfänger wie das für nº 9 mitbenutzte St. 3803, sondern auch vom gleichen Diktator aufgesetzt.[27] Es kann daher nur das Fridericianum die Vorlage des Magdeburger Lothars nº 7 sein, das letztere muß in den übereinstimmenden Teilen mindestens verfälscht sein — oder ist es vollständige Fälschung ohne echten Kern?

Um das zu entscheiden, müssen wir jene Teile von nº 7 untersuchen, welche außerhalb dieses Gleichlautes bleiben. Da fällt vor allem die Arenga auf, weil sie weder mit St. 3293 etwas zu tun hat, noch auch, wie hier vorgreifend bemerkt sei, vom anderen Magdeburger Lothar nº 8 (St. 3325) abgeschrieben ist. Sie trägt über beide hinaus in Fassung und Gedanken Gepräge des Diktates von Ekk. A,[28] freilich nicht rein, teilweise nur in leisem Anklingen an dessen Wortschatz und ist untermischt mit ganz fremden Elementen. So sollte man statt competit convenit erwarten (St. 3272, 3287, 3295), auch honesta petitio ist Ekk. A fremd, findet sich dagegen in der Narratio von St. 3803.

Das Schlußprotokoll endlich ist in zwei Fassungen überliefert. Die beiden Abschriften von 1616 und 1628 haben die kurze: Data Hertzevelde anno dominicae incarnationis MCXXXVI, dagegen bringt Smalian in seinem Druck von 1748 Gründl. Wiederlegung Beyl. 51 hier wie bei nº 8 die königliche Unterschriftzeile mit dem gleichen Holzschnitt des

---

[27] Erben a. a. O. 28.

[28] So namentlich die Satzfügung des Eingangs Sicut — ita tamen, man vgl. mit St. 3289, 3295, 3300, 3304, 3309, 3310, 3341; das darauf folgende specialiter findet eine Entsprechung in specialius außer in 3293 (aber nicht in der Arenga) in 3310, 3313 (3354); precipue tamen in 3283, 3285, 3336, familiarius tamen 3318, 3322, maxime tamen 3338; ebenso congruum est in: congrua dispensatio 3269, congrua libertas 3290, congruere non dubitamus 3303; debita iura conservare in: in suo statu conservare 3292, conservata conservare 3295, inchoata conservare 3309 (conservare auch St. 3803); in omnibus adiuvare et promovere in: promovere et manutenere 3295, amplecti et promovere 3322, promovere et exaudire 3343. — Für die Schlußwendung qui nobis et imperio fideliores et promptiores existunt ist an ad omnia reddantur promptiores in nº 8 zu erinnern, dessen Arenga auch den gleichen Gedanken aufweist, welcher außerdem in St. 3272 und 3302 in verwandter Fassung wiederkehrt.

richtigen Monogramms,[29] die Erwähnung des Siegels (cum effigie et inscriptione) und die Datierung: Data a. inc. dominicae MCXXXIII, ind. XI., anno vero regni regis Lotharii VIII., imperii I., actum Hertzevelde; in Christi nomine feliciter amen. Dazu die Bemerkung: quod in deductione civit. Magdeburgensis contra Caesareos a. 1631 impressa p. 11. 12. errore typographi vel scribentis annus 1136 pro anno 1133 positus fuerit, dies vero, quo datum hoc Diploma, in corrupto vetustate exemplari deperierit. Die Notiz ist nicht ganz klar. Wer nur den Druck von Smalian vor sich hat, wird unbedingt annehmen müssen, daß der Druck in dieser Deductio im übrigen mit der von Smalian gebotenen Fassung übereinstimmte, besehen wir aber die uns bekannten Kopien von nº 7, so werden wir fragen, ob die Deductio nicht etwa das ganz kurze Eschatokoll jener (die ja nur a. inc. 1136 haben) bot. Leider habe ich bisher in Magdeburg, Berlin, Wetzlar, Wien, Dresden, München vergeblich nach dieser Streitschrift gefahndet.

Die Feststellung des Sachverhaltes wäre deshalb wichtig, weil das von Smalian gebotene Schlußprotokoll abermals, und zwar viel genauer noch als die Arenga, dem Brauch des Ekk. A entspricht, jedoch auch bis auf die konkreten Zeit- und Ortsangaben jenem von nº 8.[30] Infolge der unfraglichen Verfälschung von nº 7 taucht daher die für die Verwertbarkeit dieses Stückes entscheidende Frage auf, ob Smalians Schlußprotokoll Überrest eines benutzten echten Stückes ist, worauf die Arenga und die über St. 3293 hinaus vorkommenden Zeugen führen könnten, und nur die beiden handschriftlichen Kopien, beziehungsweise deren Vorlage eine Kürzung eintreten ließen oder ob wir es mit einer eigenmächtigen Verkleinerung der Zahlen von nº 8 durch Smalian oder seinen Gewährsmann zu tun haben.

Die Zeitangaben bei Smalian würden auf die Zeit von 1133 Juni 4 bis zum Indiktionswechsel zusammenstimmen,

---

[29] Darüber s. unten S. 48 Anm. 118.

[30] Data a. inc. dominice MCXXXVI, XVII kl. sept., ind. XIII., anno vero regni regis Lotharii XI., imperii III.; actum Wirzeborch; in Christi nomine feliciter amen.

wir finden diese Zahlen auch noch nach der Rückkehr Lothars von seinem ersten Römerzug in St. 3284, 1133 Aug. 23 (Freising) und 3286 (Okt. 23, Mainz), beide Or. von Ekk. A. Damit ist aber die Ausstellung im niedersächsischen Kloster Harsefeld nicht zu vereinen, denn der Kaiser ist auf seinem Heimweg erst am 1. Januar in Köln und am 25. Januar in Goslar nachweisbar (St. 3288, 3290). Nun finden wir aber in den Diplomen aus dem April 1134 einen Rückfall in dem Ansatz der Indiktion mit XI (zuerst St. 3294, Or.), zwei Wochen später auch in jenem des a. regni mit VIII (St. 3295, ebenfalls Or. von Ekk. A) und diese Zählung hält sich einen Monat lang (St. 3296, 3297, beide Or.), ja beim a. regni bis in den Juni hinein (St. 3299), allerdings bei diesen Originalen stets verbunden mit a. inc. 1134. Bloß das nur in nicht einwandfreier Abschrift überlieferte St. 3292 für Korvey, welches wegen des Ausstellungsortes Bardowick nur in das Jahr 1134 gehören kann, enthält die Angaben a. inc. 1133, ind. VIII, es würde nach seinem Ausstellungsort recht gut in die Nähe von 3321 passen, entbehrt aber leider gleich n° 7 der Tagesangabe. Wir müssen daher unentschieden lassen, ob in der Kanzlei auch bei der Berechnung des Inkarnationsjahres ein solcher Rückfall wie sicherlich bei jener der Indiktion und des Königsjahres erfolgte, aber St. 3292 ist schon aus diesem Grunde besser zwischen St. 3295 und 3296 einzureihen.

Da Lothar am 25. April zu Quedlinburg, am 16. Mai wieder in Lüneburg weilte, so ist für einen Aufenthalt in Bardowick bequem Platz, er paßt besser wie zu Anfang Februar, wegen des Feldzuges gegen König Magnus von Dänemark, welcher eine Folge des zu Ostern in Halberstadt versammelten Hoftages war. In solchem Zusammenhang wäre auch ein Besuch des Kl. Harsefeld nicht unwahrscheinlich, der Zeitraum von 20 Tagen zwischen den Stationen in Quedlinburg und Lüneburg ließe für diese Entfernungen genügend Raum. Falls also die vollere Datierung von n° 7 auf einer echten Vorlage beruhen sollte, müßte dieses verlorne Diplom ungefähr zur gleichen Zeit wie St. 3292 angesetzt, wegen seiner Zeugenangaben aber auch St. 3293 nahe gerückt werden.

Schon wegen dieser Möglichkeit müssen die Zeugen des Magdeburger Stückes noch näher ins Auge gefaßt werden, welche sich ja nur teilweise mit jenen von St. 3293 decken. Zunächst sei bemerkt, daß die Anwesenheit des Erzbischofs von Hamburg-Bremen, des Bischofs von Verden, der Grafen Adolf von Schauenburg und Eilmar von Oldenburg im D. für Neumünster zur Ausstellung in Niedersachsen sehr gut passen würde. Von den weiter hier aufgezählten sieben alii comites sind Christinus, Liudulfus, Bernhardus sowie der vorhergehende comes Conradus auch in dem D. für Walkenried vom 12. Apr. (St. 3294), also unmittelbar vor Beginn des vermuteten Zuges nach Niedersachsen aufgeführt.

Das Magdeburger Stück nennt aber statt dieser letzten eine Anzahl Zeugen, welche St. 3293 fehlen. Von Geistlichen den Erzbischof Norbert von Magdeburg, die Äbte Konrad von Harsefeld und Hanno von S. Michel in Lüneburg, von Weltlichen Heinricus dux Bavariae, imperatoris gener, und Hermannus comes de Winceborg. Außerdem bezeichnet es Albrecht den Bären als Marchio de Brandeburg, Adolf von Schauenburg als comes Holsatiae und Eilmar als comes de Altenborg, während im D. für Neumünster alle drei nur mit dem Amtstitel ohne Zufügung eines Amtssitzes dastehen. Daß Albrecht erst 1142 Markgraf von Brandenburg heißen kann, hat schon Bernhardi ausgeführt.[31] Wir haben es also hier mit einem v e r f ä l s c h e n d e n Zusatz zu tun. Das gleiche gilt ohne Frage auch vom Amtsbereich des Schauenburgers, welcher als Zeuge in den Urkunden, soviel ich sehe, niemals den Beisatz comes Holsatiae führt.[32]

Von den Zeugen, welche in St. 3293 gar nicht vorkommen, ist der Erzbischof Norbert von Magdeburg († 1134

[31] Lothar III. S. 579 Anm. 23; Konrad III. S. 835 Anm. 28.

[32] In den bei Lappenberg Hamburger UB. abgedruckten Urkunden heißt er, sofern er einen Titel führt, stets nur nach seiner Stammburg. Helmold spricht von der cometia Holsatiae erst c. 103 (ed. Schmeidler SS. in usum scolarum p. 203) nach dem Tode Adolfs II., als Graf von Holstein ist er in den gegen Ende des 12. Jahrh. verfaßten Versus de vita Vicelini 234 (ebenda p. 232) bezeichnet. Die Oldenburger dagegen begegnen mit diesem Namen in den Zeugenlisten schon seit 1149 (Hamburger UB. nº 188).

Juni 6) bei der Datierung 1136 natürlich unmöglich. Aber auch bei der Einreihung des Stückes zu 1134 erregt seine Nennung die schwersten Bedenken. Nach den Gesta archiep. Mageburg.[33] kommt er schwer krank aus Italien zurück, weilt aber noch ungefähr sechs Monate beim Kaiser und nimmt an verschiedenen Hoftagen teil. Das wird durch urkundliche Zeugnisse bestätigt: im August 1133 betrat Lothar wieder deutschen Boden, am 1. Jan. 1134 wird Norbert zuletzt in gesicherter Urkunde (St. 3288) als Zeuge genannt —, dann wird er languore praevalente nach Magdeburg gebracht, zu Beginn der Fastenzeit (März 1) feierlich dort empfangen, ist noch außer Bette, am Ostersonntag kann er zum letztenmal zelebrieren (Apr. 15) und wird nun immer leidender. Keinesfalls konnte er also zu Anfang Mai in Harsefeld weilen, aber er war auch seit Anfang Jan. gewiß nicht mehr am Hof, weder zu Aachen (Jan. 6) noch zu Goslar (Jan. 25, St. 3289, 3290) finden wir seine Zeugschaft. Dazu kommt noch das Auffallende, daß er im Magdeburger Stück vor dem Bremer gereiht ist, obwohl der Ausstellungsort in der Metropole des letztern liegt![34] Wir müssen also zum Schlusse kommen: der Fälscher wollte durch diesen Zusatz den Erzbischof als Bürgen für die gewaltigen Vorrechte der Stadt Magdeburg figurieren lassen.

Gleich anfechtbar ist die angebliche Zeugenschaft des ebenfalls nur in n° 7 genannten Hermannus comes de Winceborg. In den DD. Lothars ist er mit diesem Titel nicht beglaubigt. Bernhardi[35] hat zutreffend auf die geringe Wahrscheinlichkeit hingewiesen, daß er 1134 überhaupt mit solcher Bezeichnung hätte genannt werden können. Denn er verlor 1131 die Landgrafschaft Thüringen, geriet (vielleicht schon 1130) in Gefangenschaft Lothars, die Winzenburg wurde zerstört und der Kirche von Hildesheim übergeben.[36] Über seine weitern Schicksale wird nichts berichtet, man muß mit Bernhardi sehr bezweifeln, ob er überhaupt unter Lothar

---

[33] M. G. SS. 14, 414.

[34] St. 3258, 3304, 3325, wo Magdeburg voransteht, sind zu Lüttich, Bamberg, Würzburg ausgestellt.

[35] Lothar III. 258 Anm. 7.

[36] Ebenda 345.

noch die Freiheit erhielt. Wenn 1132 (St. 3268), 1134 (St. 3209), 1135 (St. 3307) ein comes Hermannus als Zeuge auftritt, ist allerdings jedesmal an einen sächsisch-thüringischen Grafen zu denken, aber ein Blick auf Dobeneckers Regesten[37] zeigt, daß dieser Name in jenen Gebieten mehrfach heimisch war, also eine Identifizierung gerade mit dem Winzenburger nur aus der Namensgleichheit kritisch unzulässig ist. Und seitdem die Winzenburg ihm abgesprochen worden war, nennt er sich zunächst gar nicht nach dieser Burg, sondern, als er unter Konrad III. wieder hervortritt: de Plesse. Erst 1145 finde ich ihn wieder als comes H. de Wincenburg (St. 3497). Es ist also mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß er in einem echten, wirklich aus den Jahren 1134 oder 1136 stammenden Diplom schon neuerlich diesen Titel geführt hätte.

Dann ist nº 7 allein eigen der Zeuge Heinricus dux Bavariae gener imperatoris. Daß er im April und Mai 1134 im Gefolge Lothars war, ist überaus wahrscheinlich, weil er am 16. Mai zu Lüneburg für das dortige Michelstift Fürsprache leistete (St. 3296)[38]; daß die Rückgabe von Fischereirechten an Korvey seitens des stolzen Bayern in Bardowick vom Kaiser bestätigt wurde, unterstützt diese Meinung. Der Zusatz gener imperatoris klingt ungewöhnlich, wie eine Glosse aus einer erzählenden Quelle, ist aber nicht zu beanstanden, da er sich auch bei der Anführung dieses Zeugen

---

[37] Vgl. nº 1393 (1140) für Gf. von Bildhausen, nº 1443 (1142) für jenen von Orlamünde, und 1469 (1143) für den Gr. von Hirschberg. An diese Geschlechter wird bei den im Text genannten DD. zu denken sein. — Die Gleichstellung mit dem Gr. H. de Vincellenburg in der Urkunde des Erzbischofs Brun von Köln (Lacomblet UB. des Niederrheins 1, 211), welche Jaffé Lothar III. S. 96 Anm. 50 vermutete, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil hier lauter niederrheinische Herren auftreten.

[38] Das ist, soviel ich sehe, die einzige quellenmäßige Grundlage für die Worte Bernhardis (Lothar 545), daß Lothar nach Erledigung der Reichsgeschäfte in Halberstadt und Quedlinburg mit seiner ganzen Familie, seinem Schwiegersohn Heinrich und seiner Tochter Gertrud auf die Familiengüter gezogen sei. — Vorher war Heinrich wohl durch die volle Niederwerfung der Fehden in seinem Herzogtum beschäftigt und es fehlt daher seine Zeugenschaft auch in St. 3284 für Freising, vgl. Ficker Urkundenlehre 2, 82.

in dem in Urschrift erhaltenen D. für Montecassino St. 3354 im Jahre 1137 findet.

Endlich nennt unser Magdeburger Stück auch noch zwei Äbte als Zeugen: Chunradus Herceveldensis abbas und Hanno Luneburgensis abbas. Beide passen vermög ihrer Stellung geradezu ausgezeichnet in eine zu Harsefeld, auf einem Zug, der Lüneburg berührt hatte, ausgestellte Urkunde, beide sind als Zeitgenossen bestens beglaubigt.[39] In den uns erhaltenen DD. kommen beide Äbte niemals als Zeugen vor, mit dem Inhalt unseres nº 7 haben sie keinen irgendwie erkennbaren Zusammenhang, was zunächst einen günstigen Eindruck erweckt. Um so eindringlicher müssen wir uns fragen: haben wir hier wie in dem Schlußprotokoll bei Smalian und in der Arenga Überreste einer verlornen echten Urkunde zu erblicken, oder das Ergebnis frei verknüpfender geschickter Fälschertätigkeit, wie wir das bei andern Zufügungen zu der durch St. 3293 verbürgten Zeugenreihe teils sicher, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen gezwungen sind? Die Antwort läßt sich nicht erteilen, ohne Zeit, Zweck und Umstände der Fälschung möglichst festzustellen.

IV. Es ist bisher bloß der Übereinstimmung der beiden Magdeburger Stücke mit echten Urkunden anderer Empfänger gedacht worden. Der Sachinhalt dagegen knüpft unmittelbar an die Ottonischen Fälschungen nº 1, 3 und 4 an. Lothar bestätigt der Stadtgemeinde (universitas) alles, was Otto I. in seinem Privileg verliehen hatte: omnia bona possessiones iura emunitates libertates consuetudines et territoria.[40] Aber noch wichtiger ist die eigentlich

[39] Abt Konrad II. ist als Zeuge 1142 und als in diesem Jahr lebend in den Urkunden des Erzbischofs Adalbero von Hamburg-Bremen Lappenberg nº 166, 181 aufgeführt, nach den Ann. Staden. (M. G. SS. 16, 322. 327) regierte er 1130—1147; Mushard Bremisch- und Verdischer Rittersahl S. 4 vermischt Konrad I. (Cuno) und II. — Anno ist als Abt von S. Michael in St. 3311 (1135) genannt, während 1130 noch Beio als solcher erwähnt wird (St. 3246).

[40] Das gesperrt gedruckte geht über die Vorlage St. 3802 f. Bremen hinaus, ebenso beim folgenden Zitat.

nur so nebenbei abgegebene Erklärung, daß Otto I. der Begründer und Patronus von Magdeburg war, daß die Stadt von ihm ordinata est in caput Saxoniae et Slaviae, ut iustitiam promoveat et iniustitiam depellat in omnibus locis, ut fiat ius unicuique et bona pax in terris istis stabiliatur. Dann wird, eingeschachtelt wieder in Worte von St. 3802, in Erinnerung gerufen, daß Otto II. in Magdeburg proprii vigoris t r i b u n a l et super omnes c i v i t a t e s S a x o n u m et S l a v o r u m et omnium septentrionalium partium metropolitanum i u d i c i u m constituit et . . . ne quisquam aliquam sibi in praedicta u n i v e r s i t a t e vindicare debeat potestatem i n t e r d i x i t e t p r o v o c a t i o n e m a d e f i n i t i v a s e n t e n t i a s o l i i m p e r i a l i c e l s i t u d i n i r e s e r v a v i t. Nach nº 9 nimmt Friedrich I. auf Bitte des Erzbischofs Wichmann die universitas Magdeburg in kaiserlichen Schutz, bestätigt ihr die Privilegien der Ottonen und aller Vorgänger, insbesondere jenes Lothars III.

Das Schwergewicht liegt also im Lothar-Privileg. Vergleicht man dieses mit den drei Ottonischen Fabrikaten, so sieht man bald, daß der Wortlaut beider Gruppen kaum in einem und anderm Wort übereinstimmt, daß aber inhaltlich diese die Voraussetzung für den Text des Lotharianums bilden. In nº 1 erlaubt Otto den Sachsen die Gründung der Stadt, verleiht das Weichbilds- und andere Rechte nach dem Beispiel Konstantins und Karl Gr., welche dann Otto II. in nº 3 und 4 bestätigt. Die weitere Ausdeutung der beiden letztern Stücke bei Lothar entspricht den Angaben und der Auffassung, welche in der Glosse des Weichbildrechtes und in der mit ihr verbundenen Chronik zutage tritt[41]

[41] So heißt es in der Celleschen und Danziger Hs. und in Cod. 2710 der Wiener Hofbibl. des Magd. Schöffenrechtes (Laband Magdeb. Rechtsqu. 113): Kunig Karl satzte erst das recht zu Sassen in dem lande unde bestetigete das mit der vursten rate. Kunig Otte saz den hof zu Megdeburg und satzte erst wicbilde recht mit der guten knechte willekure von dem lande zu Sassen . . . unde gab den steteren zu Megdeburch recht nach ir willekure unde nach der witzegisten rate. I § 1 Do aber di stat besatzt wart zu M. unde uzgegeben wart zu wicbilde recht unde di hantfestene dar uf gegeben wart, do wurden sie zu rate, daz si kuren scheppen und ratman. In der Magdeburger Schöppenchr. p. 8=46: Kaiser Otto der Rote gab den „statluiten

und erhält noch eine bestimmtere Drehung auf Unabhängigkeit der Stadt vom Erzbischof.[42]

Der rechtliche Inhalt ist bei beiden Gruppen für die angebliche Entstehungszeit unmöglich. Über das tatsächliche Alter der Ottonischen Fälschungen hat zuletzt Heldmann Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle a. S. 1904) 157 ff. gehandelt. Er bestreitet, daß die Erwähnung eines Privilegs Ottos I. für die Stadt zum J. 938 in der 1492 gedruckten Chroniken van Sassen Bodes sich auf unsere Fälschung nº 1 beziehe, wie ich gleich Janicke (Stadtchron. 7, 47[3]) in meinen Regesta imperii nº 151 angenommen hatte, und macht zutreffend aufmerksam, daß diese Erwähnung auf die Magdeburger Schöffenchronik zurückgehe. Wenn er aber weiter

wichbilde recht nach ir willekur und nach der witzigsten rate. In der einen Fassung der Chronica de tempore creationis mundi, welche manchen Handschriften des Weichbildrechtes vorausgeht, ist noch weiter hinzugefügt (Daniels und Gruben Das sächs. Weichbildrecht S. 38): und gab in dorouf sein urkunde mit der witzigsten rate noch ir selbs wilkur. Das hat dann auch in das Weichbildrecht Aufnahme gefunden, vgl. Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (X) § 1 (Laband a. a. O. 56), wo es auch heißt: Hirumb sullen alle die von Polan und von Behemen und us der marke zu Meyssen und us der marke der Lwsicz alle ire rechte zu Halle holen . . . Ab sie des ortheilis abir nicht en kunnen adir ap in broch wirdt an einem orteile, das mussen sie zu Magdeburg holen, dorumbe das es alle weichbilde beschirmet. Noch näher steht unserm Lotharianum die lateinische Übersetzung (Daniels und Gruben l. c. 80): Imperatoris etenim Ottonis magni consilio, accedente etiam seniorum totius provinciae consensu (Magd. civitas) primum fundata et erecta iureque municipali praesenti confirmata. Estque Magdeburgum civitas totius provinciae Saxonum praecipua capitalis ac senior et civitas Hallensis super iure illius fundata est. . . . Eapropter omnes de Polonia, Bohemia, de marchia Misnensi et Lusacensi civitatibusque illis subiectis, qui iure Magdeburgensi locatae sunt, ius suum in appellando ex Halla reportare debent . . . Magdeburgum omne ius municipale protegit provinciae Saxoniae et supplet.

[42] In nº 7 ist in Worte von St. 3293 das hier gesperrt gedruckte eingefügt: Ut autem praefatae u n i v e r s i t a t i s c o n s u l e s et s c a b i n i t a n t i s c o n c e s s i s s i b i l a r g i t a t i b u s quiete uti possint, praecipiendo iubemus ut nullus archiepiscopus episcopus dux-marchio . . . in his concessis eos inquietare . . . praesumat. Vorausgeht die Sicherung des Oberhofrechtes, die in St. 3802 eingeschaltet wurde, s. oben S. 15 Anm. 26.

meint, unser Spurium habe ‚also mit Bestimmtheit 1492 noch nicht existiert', es sei unzweifelhaft bestimmt gewesen, Lücken auszufüllen, welche auch noch nach Bode in der geschichtlichen Überlieferung über Magdeburg bestanden und ‚jetzt' in dem ‚1537 von Ch. Zobel zum erstenmal in Druck herausgegebenen Sechsisch Weichbild- und Lehenrecht selbst ans Licht gekommen' seien (S. 167), so ist das ebenso unrichtig, denn der vollständige Text von nº 1 und den zugehörigen nº 3 und 4 steht bereits in dem Wiegendruck der Berliner Staatsbibliothek nº 130 f. 5, welche den handschriftlichen Titel führt: ‚Remissorium mitsampt dem Wichpild und Landsrecht' und 1482 von Anthonio Sorg in Augsburg gedruckt wurde.[43] Und ebenso steht er in der nach der Schrift etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzenden Handschrift des glossierten Weichbildrechtes der genannten Berliner Bibliothek Germ. fol. 389 (Homayer Verz. nº 32), und zwar an der gleichen Stelle.[44]

Die Ottonischen Fälschungen waren also jedenfalls schon um 1450 vorhanden, sie scheinen mit der gewöhnlichen Glosse des Weichbildrechtes in Umlauf gekommen zu sein. Stobbe[45] setzt die Entstehung dieser Glosse ins 14. Jahrhundert. Die Ausgaben von Laband und Daniels versagen in dieser Frage leider vollständig. Nach der Zusammenstellung der Handschriften bei Homeyer wäre die älteste glossierte nº 250 zu Görlitz von 1387, sonst datierte von 1436 (nº 402), 1453 (353), 1454 (377).[46] Für unsere Zwecke er-

---

[43] Vgl. Panzer Annales typ. 125; s. auch Nachtrag am Schluß der Abhandlung.

[44] Nr. 1 nach Artikel 1 (f. 1v), nº 3 f. 43r bei Art. 10 der Glosse, nº 4 am Schluß des Artikels 134 (f. 209r), aber ohne Zusammenhang damit. Daraus schöpft wohl (das bestätigt nun die Ausführung von G. Kisch Leipziger Schöffenspruchsammlung 81*) der Druck bei Daniels und Gruben: nº 1 Sp. 58, hier allerdings vor den Anfang des Weichbildrechtes gesetzt und zugleich mit lateinischem Text, aber mit der gleichen Überschrift wie im Druck von 1482, nº 3 Sp. 229 bei Art. 10 der Glosse und nº 4 Sp. 175 am Schluß des Weichbildrechtes.

[45] Gesch. der d. Rechtsqu. 1, 410.

[46] Die Ottonischen Fälschungen wären also nach den von Sickel aufgestellten Grundsätzen als mittelalterliche Fälschungen in die Diplomata-Ausgabe aufzunehmen gewesen.

übrigt es sich, diesen Punkt weiter zu verfolgen, welcher die noch fehlende kritische Sichtung der Überlieferung dieser Rechtsquellen, die wir hoffentlich von Kisch erwarten dürfen, voraussetzt. Es genügt uns festzustellen, daß die Ottonischen Fälschungen in Zusammenhang mit den sächsischen Rechtsaufzeichnungen auftauchen und überliefert sind. Offenbar sind sie auch auf diesem Wege gleich den andern Erzählungen der zugehörigen Glossen und Chroniken über Einführung des Sachsenrechtes durch Karl Gr., über Verleihung des Weichbildrechtes und der Schöffenverfassung durch die Ottonen allmählich in das Rechtsbewußtsein der Magdeburger eingedrungen.

Eine bestimmte Berufung auf sie erfolgte aber weder bei der Bestätigung der ‚alten recht, freiheit, gesetz und alten lobl. gewohnheit' durch Kaiser Sigismund 1431[47] noch in dem großen Rechtsstreit der Stadt mit ihrem Erzbischof 1432. Gegenüber dem Hinweis der erzbischöflichen Klageschrift auf eine ganze Reihe genau namhaft gemachter Ottonischer Privilegien[48] begnügen sich die Magdeburger mit der allgemeinen Wendung, daß sie a summis pontificibus et regibus in nostris privilegiis confirmati seien.[49] Man wird daraus noch nicht sicher schließen dürfen, daß die Entstehung der Magdeburger Fabrikate später fallen müsse, da sie auch 1528, als der Charakter Magdeburgs als einer dem Erzbischof nie unmittelbar unterworfen gewesenen Reichsstadt sehr bestimmt betont wurde, nicht angezogen werden,[50] sondern nur, daß keine rechtbeweisende Überlieferung vorhanden war und sie daher auch in der Frühzeit des Buchdruckes noch nicht in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen waren.

[47] Magdeb. UB. 2, 147 nº 250.

[48] Ebenda 177 nº 279.

[49] Ebenda S. 241.

[50] Vgl. Hoffmann Gesch. Magdeburgs 2, 131, Deutsche Chroniken 27, 10. Waltheri Sacrorum Magdeburgi instauratorum Decennium primum war mir infolge des Krieges nicht erreichbar. — Nach Leuber Disquisitio planaria stapulae Saxonicae Bautzen 1658 § 218 hätten die Magdeburger 170 Jahre früher zuerst das Ottonianum angezogen, also um 1490, jedoch ergibt wenigstens das bis 1513 reichende UB. der Stadt M. keinen Beleg dafür.

Einem unzweideutigen Hinweis auf die angeblichen Ottonischen Verleihungen seitens der angeblichen Empfänger begegnete ich erst in der Supplik, in welcher die Stadt 1545 von Ferdinand I. Bestätigung ihrer Privilegien erbat, ‚wie sie in unsern Seraten und Schreynen dess Raths und zum Thail in dess Lands Rechtsbüchern clärlich geschriben und getrukt sten'.[51] Es wird dann mit den um 1600 ausgebrochenen und immer fortglimmenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Administrator des Erzbistums, in welchen 1605 Reichsfreiheit beansprucht und Appellation an das Reichskammergericht eingelegt wurde,[52] zusammenhängen, daß in einer Bittschrift vom 26. Juli 1916 Bürgermeister, Ratmannen und Innungsvorsteher noch deutlicher bei Kaiser Matthias um ausdrückliche Bestätigung aller ihrer Privilegien, auch der in der vorigen kaiserlichen Konfirmation ‚insgemein erwähnten' ansuchen unter Berufung auf die ‚im sächsischen Weichbild von Anfang an inkorporiert gewesenen' Privilegien Ottos I. und II., denen Otto tertius und alle andern römischen Kaiser bis auf Rudolf II. gefolgt seien.[53]

Ein Memoriale, welches der mit der Betreibung der Angelegenheit betraute Stephan Ilgen am 26. August am Kaiserhof einreichte, enthält in den Beilagen Abschriften der Diplome, welche die Stadt bestätigt wünschte.[54] Außer den beiden Ottonischen Fälschungen nº 1 und 3 werden (in nachstehender Reihenfolge) noch nº 7 und 9 von Lothar III. und Friedrich I. aufgeführt, welche ja hier zuerst auftauchen, dann die Privilegien Karls IV. (BH. 2318), Sigismunds (Altmann Reg. nº 2253 und 8624[55]) und endlich nº 2 und 5 der oben gegebenen Liste von Otto II. und Konrad II. Aus den

---

[51] Wien H.- H.- und Staatsarch., Confirmationes privil. 122, Magdeburg. — Für Unterstützung bei meinen Forschungen danke ich auch hier den beiden Beamten dieses Archivs, Dr. L. Groß und Dr. O. Stowasser bestens.

[52] Hoffmann ib. 3, 9. 24.

[53] Wien H.-, H.- und St.-A. wie Anm. 51. Das Memoriale trägt den Präsentationsvermerk vom 26. Aug.

[54] Vgl. oben S. 5.

[55] Zuletzt gedruckt UB. der Stadt Magdeburg I nº 435, II nº 126 und 250.

Erläuterungen des Agenten ergibt sich zugleich die schwache Seite, man kann sagen das schlechte Gewissen der Bittsteller. Ilgen meint nämlich, die beiden ersten Diplome (nº 1 und 3) könnten, weil in den Sachsenspiegel und das Weichbildrecht aufgenommen, ebenso bestätigt werden ‚wie andre Privilegia scolarum, fisci, mulierum, piarum causarum, so in corpore juris enthalten, daher ungezweifelt authentica sind, inmassen dann auch solche Privilegia von den folgenden Kaysern Lothario und Friderico . . . confirmiert worden' und wollte sich vorsichtigerweise damit begnügen, daß die ‚extensiones' der bisherigen Privilegienbestätigungen nicht ‚de verbo ad verbum sondern nur per allegationem principii et finis oder relative' konfirmiert würden. Er legte auch eine Abschrift der Bestätigung Maximilians II. bei, in welcher die von Magdeburg gewünschten Erweiterungen mit roter Tinte vorgemerkt sind. Die Privilegien Lothars und Friedrichs werden da gar nicht erwähnt, während es bei den beiden Ottonischen Fälschungen heißt: ‚wie das im Weichbildrecht einverleibt ist' und bei den beiden Zollbefreiungen Ottos II. und Konrads II.: ‚wie sie in glaubhafter Form vorgebracht wurden'.[56]

Am Kaiserhof fiel man in die plumpe Falle nicht hinein, sondern antwortete am 3. November: extensiones sollen beraten werden, ‚wann solche in forma probante sive in originalibus' beigelegt werden, und erteilte die Bestätigung nur im bisherigen Ausmaß, wie man aus einem undatierten Schreiben Ilgens an Klesl ersieht. Das gleiche Schauspiel wiederholte sich, als 1628 Joh. Denhard und Joh. Aleman bei Ferdinand II. die Bestätigung und Erweiterung der alten Privilegien zu erwirken suchten.[57] Wieder wurde die Erfüllung des Begehrs in Aussicht gestellt, wenn die Privilegien ‚über Fundation und Weichbild in forma authentica produziert' würden. Magdeburg konzentrierte nun alle Bemühungen auf Erlangung der Reichsfreiheit und des Befestigungsrechtes und suchte daher wenigstens die Bestätigung der dem Weichbildrecht einverleibten Ottonischen Fälschungen zu er-

[56] Über die Überlieferung s. oben S. 5.

[57] Wien, H.-, H.- u. Staatsarch. wie S. 5 Anm. 5.

reichen,[58] die tatsächlich mit Hilfe Schwedens in das westfälische Friedensinstrument aufgenommen wurden, bis schließlich diese Bestrebungen durch die von Brandenburg 1666 erzwungene Unterwerfung der Stadt niederbrachen.[59]

Vom Lothar- und Friedrich-Privileg ist bei allen diesen spätern Bemühungen auf erweiterte Rechtebestätigung, soweit ich sehe, nicht mehr die Rede, obwohl schon 1628 das Domkapitel Abschriften besaß, obwohl sie schon 1631 in einer Deduktion und 1748 von Smalian veröffentlicht wurden. Um so auffallender, nachdem sie nur die Stadt Magdeburg als Empfängerin nennen, diese aber unzweideutig und sie in ihrer viel bestimmtern Fassung und ihrem viel weiter gehenden Rechtsinhalt zur prozessualen Verwertung viel geeigneter gewesen wären als die allgemeiner gehaltenen der Ottonen. Der Grund kann nur darin erblickt werden: die Stadt besaß nur schlichte rechtlich unkräftige Abschriften, sie konnten anscheinend nur zur Stimmungsmache für die vor Jahrhunderten in die Rechtshandschriften aufgenommenen Ottonenfälschungen benutzt werden; da die kaiserliche Beglaubigung dieser mißglückte, durfte man jene schon gar nicht durchzusetzen hoffen und verzichtete, sie amtlich geltend zu machen.

V. Wer ist der Urheber der doch mit unleugbarem Geschick zusammengesetzten Fälschungen nº 7 und 9 und wann sind sie entstanden? Man wird zunächst an die Kreise des Magdeburger Stadtrates denken und an die Zeit, in welcher diese volle Reichsunmittelbarkeit und Ausdehnung ihres Befestigungsrechtes anstrebten. Doch fällt auf, daß beide in der Sammlung urkundlicher Rechtstitel der Stadt fehlen, welche der Ratsherr Hans Gericke anlegte und Chr. Schultze abschrieb und fortsetzte.[60]

[58] So auch in der Supplik der Stadt von 1636 (Leuber Disquis. stap. Sax. § 336) und in einer weitern von 1649 im Wiener Staatsarch., in welcher erklärt wird, daß die Fälschung nº 1 ‚wegen langer Zeit und Kriegen' im Archiv und in der Registratur nicht gefunden wurde!

[59] Vgl. Hoffmann Gesch. Magdeb. 3, 234, 252, 259, 261 ff., 289.

[60] Hans Gericke starb 1620, das von Christof Schultze 1638 angelegte Kopialbuch ist wesentlich Abschrift des ersteren, vgl. Hertel in Magd. UB. 1, XIV ff.

Zuerst erwähnt finde ich sie in den Anmerkungen, welche der Magdeburger Syndicus D. Joh. Dauht sen. am 10. Februar 1615 zu einer ‚wiederwärtigen Schrifft contra der Stadt Magdeburg Freyheit suppresso nomine ausgelassen'[61] gemacht hat. Er schreibt: ‚die Stadt M. ist eine freye Reichstadt, vorm Erzstifft gewesen und ist es Gottlob auch noch, und hat Ottonis M. Fundation, Ottonis Ruffi (!), Lotharii, Friderici Barbarossae und aller römischer Kayser Konfirmationen, observantiam diplomatum imperialium interpretativam'. Diese Äußerungen stehen dem Memoriale Ilgens von 1616 so nahe, daß man dieses wohl auch auf den Stadtsyndikus zurückführen darf. Ist dieser nun auch als der Fälscher anzusprechen? Dauht[62] war Theologe und praktischer Jurist, unsere Fälschungen zeigen große Kenntnisse des mittelalterlichen Urkundenwesens, die Zusammenfügung des Lotharianums und Fridericianums aus verschiedenen Urkunden ist geschickt und sachkundig gemacht, jedoch sind ältere Magdeburger Urkunden nicht verwertet außer den ins Weichbildrecht aufgenommenen und vielleicht dem Schlußprotokoll von Lothars Zollprivileg nº 8 (falls Smalians Fassung die ursprüngliche ist). Als Vorlagen sind vielmehr durchaus Diplome für das Erzstift Bremen und für das diesem zugehörige Kloster Neumünster benutzt, welche allerdings damals schon allesamt in einem Werk gedruckt waren, nämlich in Erpold Lindenbruchs Scriptores rerum germanicarum septentrionalium, die wenige Jahre früher, 1609 erschienen waren.

Dieser Sachverhalt führte mich auf eine andere Spur! Gerade ein Jahr vor dem Auftreten dieser jungen Fälschungsgruppe hat der vielgeschäftige, gewandte und gelehrte Melchior Goldast honestissimo seductus stipendio, wie Senckenberg in der Einleitung zu seiner neuen Ausgabe der SS. rer. Alamann. 1, 13 bemerkt, eine Deduktionsschrift über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Magdeburg ver-

[61] Magdeburg, Stadtbibliothek.

[62] So schreibt er selber seinen Namen, s. über ihn Allg. D. Biogr. 4 775 unter „Dauth".

faßt.[63] Soweit er Belege für seine Behauptungen anführt, zitiert er nur das Sächs. Weichbildrecht und die zugehörige Glosse, die Chroniken Thietmars und Helmolds, von Urkunden die ja ins Rechtsbuch aufgenommenen Fälschungen auf den Namen der Ottonen, dann erst die Bestätigungen Karls IV. und Sigismunds, nicht aber jene Lothars III. und Friedrichs I. Aber seine Angaben über die Gründung und Bevorrechtung Magdeburgs durch die Ottonen unter Berufung auf die Glosse des Weichbildrechtes zeigen in ihrer Fassung zum Teil nähere Übereinstimmung mit der Lotharfälschung nº 7 als mit den sächsischen Rechtsquellen.[64] Das ist freilich an sich noch nicht beweisend, aber der Verdacht muß sich sehr verstärken, wenn wir sehen, daß der Verfasser dieser Deduktion für Magdeburg gerade jene urkundlichen Quellen sehr gut kennt, deren Benutzung in den Magdeburger Spuria nº 7 und 9 oben aufgezeigt wurde.

---

[63] Das Original befindet sich in der Stadtbibliothek zu Magdeburg. Dieses wurde während des Krieges natürlich nicht versendet, dagegen wurde mir von der Bibliothek in liebenswürdigster Weise, wofür ich auch hier bestens danke, eine 1637 von Christof Schultze und Franz Hagen auf Kosten des erstern hergestellte Abschrift, welche auch die oben erwähnten Notate Dauhts enthält, in Berlin zugänglich gemacht. Diese Abschrift führt den Titel: Kurtze Deduction und begründeter Bericht von den Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien, Altherkommen und lobl. Gewonheiten der uhralten des h. R. Stadt, Burg- und Hofgerichtsstuel Magdeburg in Sachsen, summi et praestantissimi iureconsulti et politici Melchioris Goldasti de Heimensfeldt, consiliarii Oldenburgici, anno 1614 m. Februario. — Senckenberg SS. rer. Alam.[3] Einleitung 1, 23 nº 49 zitiert sie übereinstimmend als kurtzer Bericht von denen Freyheiten der Stadt Magdeburg.

[64] Goldast sagt: Otto I. hat Magdeburg 973 (!) zu einer Hauptstadt des Reichs über ganz Sachsen und Slavenland gemacht, ‚ut esset totius provinciae Saxoniae praecipua capitalis ac senior (Zitat: Weichbildr. Art. 10), id est ut primatum haberet Saxoniae et Slaviae (Zitat: Gloss. in Weichbildr. Art. 10) essetque metropolis et archipolis totius Saxoniae et universae Slaviae. (Zitat: Thietmar von Merseburg und Helmolt). Die Stelle der lat. Übersetzung der Glosse s. oben S. 24 Anm. 41. In nº 7: civitas Magdeburg o r d i n a t a est i n c a p u t S a x o n i a e e t S l a v i a e . . . Otto II. in eodem loco tribunal et super omnes civitates S a x o n u m e t S l a v o r u m et omnium septentrionalium partium m e t r o p o l i

Seine umfassende Belesenheit in den mannigfachsten gedruckten und ungedruckten Quellen erhellt schon aus seinen 1606 veröffentlichten SS. rer. Alam. und erfüllt mit Erstaunen und Respekt, und ebenso aus den 1621, also nur wenige Jahre nach der Deduktionsschrift für Magdeburg verfaßten Memoranda Vetera Holsatica.[65] Aus dem Text dieser Abhandlung — die Anmerkungen gewähren, weil vom Herausgeber Westphalen überarbeitet und ergänzt, kein sicheres Bild — ersehen wir, daß Goldast nicht nur die alten sächsischen Chroniken von Adam von Bremen, Helmold, Albert von Stade und Arnold von Lübeck und den 1620 von Meibom herausgegebenen Hermann von Lerbecke, sowie namentlich die seiner Zeit näher stehenden Kompilationen von Crantz, Pomarius usw. kennt, er stützt sich auch auf eine bedeutende Zahl von Urkunden und Acta publica. Wenn nach diesem Belang in den Vetera Holsatica insbesonders ausgiebig Dokumente herangezogen sind, welche Erpold Lindenbruch in seiner Historia archiepiscoporum Bremensium (1595) und seinen SS. rer. Germ. Septentr. (1609) veröffentlicht hatte, so hängt das gewiß zunächst mit dem Stoff seiner Staatsschrift zusammen. Aber doch nicht allein. Denn Goldast veröffentlichte schon in dem zum erstenmal 1609 ausgegebenen zweiten Band seiner Imperatorum Constitutiones S. 42 das Privileg Ottos I. für Hamburg-Bremen DD. I. nº 11 als Constitutio super libertate ecclesiastica, und zwar nach dem beigedruckten Rationale[66] ex mssto. codice archivi ecclesiae Hamburg., cuius copiam Lindenbruchius, qui hanc

---

t a n u m iudicium constituit (dieser Satz wesentlich = St. 3802, das gesperrt gedruckte fehlt in der Glosse).

[65] Abgedruckt in Westphalen Monumenta inedita 1, 867—1158. Westphalen meint auf S. 34 seiner Praefatio, sie seien zirka 1620 anläßlich der Verleihung des Fürstentitels für den Grafen Ernst von Holstein entstanden, aber da Goldast S. 1148 einen Erlaß von 1621 Apr. 3 zitiert, ist das der genaueste terminus post quem. Die Aspirationen auf den Fürstentitel müssen beim Holsteiner nach dem S. 41 Anm. 93 angezogenen Brief Goldastens freilich schon 1616 eingesetzt haben, sie dürften durch seinen ehrgeizigen neuen Rat genährt worden sein, der also recht wohl damals schon die Studien für den Erweis des Fürstenrechtes der Holsteiner begonnen haben kann.

[66] Ausgabe von 1673 2b, 393, Ausgabe von 1713 2b, 396.

constitutionem in Septentrionalis Germaniae scriptorum collectione editurus est, ihm mitteilte. Er hatte also persönliche Beziehungen zu L. Und da er seit 1606 zu Frankfurt a. M. seinen ständigen Wohnsitz hatte, als eifriger Büchersammler wie als Vermittler für die Drucklegung gelehrter Werke mit vielen Buchhändlern in guten Beziehungen stand,[67] mag er auch L., dessen Scriptores 1609 in Frankfurt erschienen, in dieser Hinsicht behilflich gewesen sein. Jedenfalls lernte er dieses Werk sofort kennen, denn im dritten Band seiner Constitutiones, der 1610 ausgegeben wurde, treffen wir die Markt-, Münz- und Bannverleihung Konrads II. für den Bremer Erzbischof DK. II n° 222 im trügerischen Kleid einer allgemeinen Konstitution für die den Markt besuchenden Kaufleute abgedruckt[68] und ähnlich auch die Bestätigung Konrads III. über den Vertrag des Domherrn Hartwig mit dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg (bei Goldast Hamburg!) St. 3489 und das Diplom Friedrichs I. St. 3813 für den Bremer Erzbischof.[69]

Dieser Umstand aber ist für unsere Frage nach der Person des Fälschers von größtem Gewicht. Denn in den SS. von Lindenbruch finden wir die in den beiden Magdeburger Fälschungen verwendeten Diplome Friedrichs I. für das Erzstift Bremen St. 3802, 3803, 3412 auf S. 181—193 des Anhanges ‚Privilegia archiecclesiae Hammaburgensis' bequem nebeneinander gedruckt. Und der Appendix der Historia archiep. Bremen. Lindenbruchs (Lugduni Batav. 1595) enthält die ältern Urkunden des Klosters Neumünster, nach der ganzen Reihenfolge zu schließen direkt oder indirekt aus dem noch erhaltenen Copiarius veröffentlicht, darunter auch jene Lothars St. 3293,[70] die als eine Teilvorlage für unser n° 7 erwiesen ist. St. 3293 und 4312 sind

[67] Vgl. die von Tulemarius Virorum clarorum ad Goldastum epistolae 1688 und von Senckenberg Selecta I veröffentlichten Briefe, sowie die biograph. Angaben des letztern in der Vorrede zu den SS. rer. Alam. und von Gonzenbach in Allg. D. Biogr. 9, 327 ff.

[68] S. oben S. 3.

[69] Goldast Const. imp. 3, 329 und 336.

[70] Diese übrigens auch SS. Sept. p. 173.

in den Vetera Holsatica direkt angezogen,[71] also hat Goldast sie positiv gekannt. Wenn im Text Goldastens zu ersterem ‚Dat. im J. 1136' zugefügt ist, was weder bei Lindenbruch noch im alten Kopialbuch zu lesen ist, so bildet das keinen Gegenbeweis gegen die behauptete Herkunft, denn im ältern Werk Lindenbruchs geht die Gründungsurkunde des Klosters von 1136 unmittelbar voraus, im jüngern folgt sie unmittelbar nach und Goldast war ein viel zu selbständiger und in vieler Hinsicht kritischer Kopf, als daß wir ihm nicht solche Zusätze zutrauen könnten.

Wie sehr er durch seine erstaunliche Belesenheit und ausgebreitete Kenntnis des mittelalterlichen Urkundenwesens die Fähigkeit zu einer solchen Fälschung besaß, bezeugen seine Vindiciae diplomaticae Bremenses,[72] in welchen er für die Verteidigung des allerdings falschen Privilegs Heinrichs V. für diese Stadt (St. 3056) Gründe vorbringt, welche eine sehr große, mitunter geradezu moderne Einsicht in die mittelalterliche Diplomatik erweisen. Daß ihm die Neigung zu Fälschung und Verfälschung ebenso stark anhaftete, ist eine allbekannte Sache, welche ihm schon von seinen zeitgenössischen Gegnern wie Gretser und Conring auf das heftigste vorgeworfen wurde und auch von seinen Lobrednern wie Senckenberg zugegeben werden mußte.[73] Ich habe schon oben zwei Belege für die Art, wie er aus Diplomen für Einzelempfänger allgemeine Konstitutionen zurechtschnitt, gerade

[71] S. 982, 983. In den Anmerkungen sind diese Urkundendrucke L.s mit Nummern zitiert, ob das eine Zutat Goldasts oder Westphalens ist, bleibt belanglos.

[72] Westphalen Mon. ined. 3, 1974 ff.

[73] So sagt Senckenberg, der im ganzen — und nicht mit Unrecht — eine sehr hohe Meinung von ihm hat, von den Constitutiones (Selecta jur. 1, 299): nonnulla confinxerit alia minus caute pro veris habuerit, quae talia minime erant, denique etiam transmittentium dolum aut simplicitatem non semper ut par erat, senserit. Von Neueren vgl. Gonzenbach A. D. B. 9, 327 ff. und namentlich Schiess Goldasts Aufenthalt in St. Gallen, Z. f. G. d. Oberrheins 32 (71), 270 ff. — Eine Untersuchung der Einzelheiten würde da noch allerlei Ergebnisse liefern, so gibt er z. B. im ersten Band der Constitutiones Friedrich I. in allen Stücken, auch aus der ersten Regierungszeit, den Titel s e m p e r augustus.

aus diesen Bremer Quellen anzuführen gehabt, es sei hier noch ein drittes Beispiel aufgezeigt, in welchem er ebenfalls aus Lindenbruch schöpfte, nämlich das für das Lotharianum benutzte Diplom für Neumünster. Er bezeichnet in den Mem. Vet. Holsat.[74] diese nur an Vizelin und seine Klöster gerichtete und den Grafen von Schauenburg lediglich als Zeugen, und zwar bloß als comes Adolfus nennende Urkunde als ‚Rescript und Brief K. Luthers des andern, der Grafen Adolphen von Schawenburg mit der Grafschafft Holstein zum ersten begnadet und belehnt'.

Daß aber gerade die Drucke Lindenbruchs für die Magdeburger Fälschungen als Vorlage gedient haben, läßt sich aus gewissen zum Teil fehlerhaften Übereinstimmungen beider gegenüber dem Original erweisen. So gebraucht Lindenbruch auch bei den bezüglichen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stets die für diese Zeit schon veraltete Namensform Hludewicus,[75] gerade auch in St. 3412 und so schreibt auch die Friedrichfälschung n° 9, während das Original (Kaiserurk. in Abb. X. 15) Ludewicus hat; Lindenbruch setzt ferner stets Vdo, die Magdeburger Fälschung Vto, Lindenbruch und Magdeburg n° 9 schreiben Boz de Waltingerodhe, das Original von St. 3412 Burchardus de W. Wohl sind auch ein paar kleine Abweichungen im Text zwischen Lindenbruch und Magdeburg n° 9 festzustellen, aber sie verlangen keineswegs die Annahme einer eigenen Vorlage, wenn der Fälscher ein so gelehrter und bewanderter Mann war wie Goldast. Der war doch ohne weiters im Stande, den Druckfehler Cuno de *N*uncenberg in *M*unzenberg zu verbessern und die Sigle Th. in Theodericus aufzulösen; um anderes handelt es sich nicht.

Solch gute Sachkenntnis, solch freies Verweben verschiedener Vorlagen, wie es diese Fälschungen bezeugen, die Heranziehung gerade der von Lindenbruch veröffentlichten Bremenser Urkunden hier wie in den Constitutiones imperii wäre für den Magdeburger Syndicus befremdlich, paßt

[74] Westphalen Mon. ined. 1, 982 § 2.

[75] 178 (St. 3489), 182 (St. 3802), 183 (St. 3803), 184 (St. 3801), 186 (St. 3806), 187 (3807), Lappenberg hat, auch wo er nach den Originalen druckt, stets die Form Ludewicus.

dagegen trefflich für den im Fälschen — mit Rücksicht auf die Constitutiones darf man wohl sagen — geübten Goldast und das um so mehr, als die Entstehungszeit dieser Spuria knapp nach der Abfassung seiner Deduktion für die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs im Jahre 1614 fallen muß. Denn wären diese schon zur angegebenen Zeit dem Magdeburger Rat bekannt gewesen, so würden sie Goldast unzweifelhaft als Hilfsmittel mitgeteilt und von ihm als kräftige Beweisglieder verwendet worden sein, aus dem Jahre 1615 aber haben wir bereits die früheste Erwähnung und von 1616 die ältesten Abschriften. — Weitere Haltpunkte für die Autorschaft Goldasts werden sich noch im Verlauf der Untersuchung ergeben. — Da wir wissen, daß er nach Beendigung seiner Tätigkeit für die Städte Magdeburg und Braunschweig in die Schauenburg-Holsteinschen Dienste trat[76] und am 24. September 1615 von Frankfurt abreiste,[77] ergibt sich weiter die Abfassung noch in Frankfurt, wo er seine reichhaltige Bibliothek zu voller Verfügung hatte.

Der Zweck dieser Fälschungen ist aus ihrem Wortlaut in Zusammenhang mit der Deduktion und mit den Bemühungen zur erweiterten Privilegienbestätigung 1616 klar ersichtlich: er galt der Reichsunmittelbarkeit und der Stellung der Stadt als Oberhof der Städte im Sachsenland und im slawischen Osten; den unmittelbaren Anlaß zu ihrer Abfassung ergaben wohl doch die damals schon im Zuge befindlichen Vorbereitungen, um nach dem Tode Rudolfs II. (1612) vom Nachfolger eine Ausdehnung der Privilegien verbrieft zu erhalten.

VI. Einen Wert für die Geschichtsforschung haben diese jungen gelehrten Fälschungen, da deren Anerkennung, wie oben gezeigt wurde, nie durchzusetzen war, bloß, wenn und insoweit echte Vorlagen benutzt wurden, die uns heute nicht mehr erhalten oder doch nicht mehr zugänglich sind. In der Hauptsache wurde schon oben erwiesen, daß das n i c h t der

---

[76] Senckenberg in SS. rer. Alam.[3] 14.
[77] Senckenberg Selecta 1, 406 no 32.

Fall ist, aber es blieb in beiden Stücken ein noch ungelöster Rest kanzleimäßiger Wendungen und zeitgemäßer Zeugen über, deren Herkunft erst nach Feststellung der Entstehungsverhältnisse der Fälschungen richtig beurteilt werden kann.

Es seien da zunächst die durch die Bremer Vorlagen nicht gedeckten Zeugen des Fridericianums besprochen. Es wurde bereits bemerkt,[78] daß sie nicht in einem der uns sonst bekannten DD. vereinigt vorkommen, sondern sie müßten entweder aus einer verlornen Urkunde entnommen sein, oder aus sonstiger richtiger Kenntnis des Fälschers stammen. Halten wir an der Autorschaft Goldasts fest, wie wir nach den beigebrachten Belegen wohl allen Grund haben, so fällt in die Wagschale, daß in seinen Constitutiones, Memoranda Vet. Holsat. und seinen übrigen Werken ein uns verlornes Diplom aus dieser Zeit, soviel ich sehe, nirgends erwähnt wird. Wohl aber sind ihm die meisten dieser überschüssigen Zeugen bekannt, beziehungsweise kennt er Drucke, in welchen sie vorkommen. So der comes H. de Ravensperg 1158 in St. 3806. 3807 aus Lindenbruch SS. 185. 186 und der Gründungsurkunde für das Bistum Schwerin 1170, ib. 189 (191), ebenda finden sich auch Gunzelin von Schwerin (der ihm gewiß auch aus den sächsischen Chroniken geläufig war) und der Graf Konrad von Regenstein. Diesem geht in der Schweriner wie Magdeburger Urkunde Bernhard von Ratzeburg voraus, welcher zwar auch im Bremenser Privileg St. 4312 steht, aber im Abdruck Lindenbruchs übersprungen ist. Daß der Magdeburger Fälscher nun nicht etwa das Original von St. 4312 kannte, sondern den Namen von anderswoher ergänzte, erhellt daraus, daß der Ratzeburger in anderer Reihenfolge zugefügt ist — auch das spricht wieder für den kundigen Goldast. Der Graf Burchard von Mannsfeld steht Lindenbruch SS. p. 195 in der Bestätigung K. Philipps für Bremen 1199. Daß der in St. 4312 gleichfalls fehlende Probst Gerhard von Magdeburg aus der Zeugenliste der bei Lindenbruch S. 183—186 der Scriptores veröffentlichten Bremer DD. von 1158 interpoliert ist, wurde schon früher[79]

---

[78] S. oben S. 13.

[79] S. oben S. 12.

dargelegt. Bemerkenswert ist in nº 9 die Nennung des H. de Hartisburg an der Stelle, wo im Bremer Original Hoyer Bruder des Burkard von Wöltingerode steht. Als Grafen von Wöltingerode sind die beiden auch sonst nachweisbar.[80] In einer Drübecker Originalurkunde von 1187 treffen wir dagegen Hoierus, Burchardus comites de Harteburch,[81] so daß die Identität dieser Persönlichkeiten unbezweifelbar ist. Ich fand keinen Beleg über die Erwerbung dieser Burg durch die Wöltingerode, aber da die Harzburg im Jahre 1180 vom Kaiser wieder aufgebaut wurde,[82] könnte ihre Verlehnung an Hoyer sogar schon zur Ausstellungszeit von St. 4312 erfolgt sein. Es liegt also eine objektiv glaubwürdige Bezeichnung Hoyers vor, woher der Fälscher sie schöpfte, vermag ich leider nicht zu sagen.[83] Auch den Grafen Ludolf von Dassel finde ich in den von Lindenbruch veröffentlichten Urkunden nicht, sondern nur den Grafen Adolf.[84]

Also fünf von den in St. 4312 nicht auftretenden Zeugen des Magdeburger Fridericianums finden sich im Quellenkreis, aus dem die Hauptvorlagen der Magdeburger Fälschungen stammen, in Lindenbruchs Scriptores und Historia. Das fällt für das Endergebnis doch so entscheidend ins Gewicht, daß es sich bei der großen Belesenheit Goldasts nicht der Mühe lohnt, noch lange nachzusuchen, woher die abweichende aber richtige Bezeichnung des einen und woher der zweite und letzte der noch erübrigenden Zeugen stammt. Belangreicher erscheint es mir, darauf hinzuweisen, daß gerade die Zufügung dieser Laienzeugen wieder eine sehr gute Sach-

[80] UB. des Hochst. Halberstadt I nº 228 (1142), 288 (1154), 297, 368 (1174), 372, 375 (1176), 406 (1181), 468 (1189), Hoyer allein auch 311 (1158) und UB. des Hochst. Hildesheim I nº 272 (1172).

[81] Drübecker UB. 18 nº 15.

[82] Ann. Palid. 1180, M. G. SS. 16. 95, Arnoldi Lubec. Chr. II. 18, SS. 21, 138.

[83] Comites de Hartisburc sind allerdings in der Bestätigungsurkunde Philipps für Bremen von 1199, Lindenbruch SS. p. 196 genannt, aber ohne Taufnamen!

[84] Z. B. in der in der vorigen Anm. erwähnten Urkunde. — Da aber der Graf Ludolf von Dassel als Zeitgenosse nachweisbar ist (S. 13 Anm. 22), so ist ein bloßer Lese- oder Schreibfehler für Adolf wenig wahrscheinlich.

kenntnis und ein feines Verständnis für das mittelalterliche Urkundenwesen bekundet; es sind lauter sächsisch-thüringische, damals wirklich lebende Herren, welche die Bevorrechtung der sächsischen Metropolis bezeugen sollen. Und ebenso bezeichnend ist doch auch, daß von der Zeugenliste des Bremer Diploms ausgelassen sind: zwei titellose Brüder sächsischer Herren und ebenso titellose Bremer Kleriker und Bürger, welche für die Zeit der Fälschung keinerlei Wert besaßen.

Das Ergebnis ist also, daß für das Magdeburger Friedrich-Diplom nº 9 keine uns verlorne echte Kaiserurkunde verwendet wurde und somit dieser Fälschung jeder historische Wert abzusprechen ist.

Hinsichtlich des Lotharianums wurde bereits auf S. 19 ff. nachgewiesen, daß von den über St. 3293 hinausgehenden Zeugen die Nennung des Erzbischofs Norbert für die aus der Datierungszeile abzuleitende Entstehungszeit (1134 oder 1136) unzutreffend, jene des Hermann von Winzenburg unwahrscheinlich, dagegen das Vorkommen des Herzogs Heinrich von Bayern sowie der Äbte von Harsefeld und Lüneburg an sich unbeanstandbar sei, aber wir müssen auch bei dieser Urkunde uns fragen, ob wir es bei diesem Plus mit den Überresten eines echten deperditums oder mit freier Fälschertätigkeit Goldasts zu tun haben und welche Gründe für diese Zufügung von Namen und in anderen Fällen von Titeln bestanden.

Die Nennung des Schwiegersohnes des Kaisers als Zeugen für Magdeburg lag nahe, da Heinrich ja dem Lothar im Herzogtum Sachsen nachfolgte. Die Bezeichnung als ‚gener imperatoris' aber finden wir in Werken, welche Goldast wohl bekannt waren, in Lindenbruchs Hist. Brem. 51 = Chronica Slavica incerti auctoris Lindenbruch SS. 211 c. 19 und in der von Goldast viel zitierten Chron. des Hermann von Lerbecke, ebenso auch in dem von Goldast gleichfalls angezogenen [85] Chron. Casinense des Petrus diaconus.

---

[85] Mem. Vet. Holsat. Westphalen 3, 943 (die Stelle steht M. G. SS. 7, 522 Z. 26, wo auch Abt Anno von Lüneburg genannt ist, s. unten S. 43 Anm. 101.

Albrecht dem Bären in einer Magdeburger Fälschung den für die angebliche Entstehungszeit unzutreffenden[86] Titel eines Markgrafen von Brandenburg zu geben, während er in St. 3293 schlechthin marchio heißt, lag nahe bei der nachbarlichen Stellung der Kurfürsten zum Erzstift, zumal im 16. und 17. Jahrhundert mehrere Erzbischöfe und Administratoren diesem Fürstenhaus entstammten.[87] Auch mochte dazu verleiten, daß in den für das Fridericianum benutzten Quellen (St. 4312) Markgraf Otto zu Recht als Brandenburger bezeichnet war. Daß aber Goldast wußte, daß der im benutzten D. für Neumünster St. 3293 genannte Adelbertus marchio Albrecht der Bär sei, spricht er in den Mem. Vet. Holsat. selbst aus.[88] Auch das darf als weiterer Beleg für seine Vaterschaft an der Fälschung dienen.

Adolphus comes Holsatiae in n° 7, dagegen in St. 3293 nur Adolfus comes wie unter Lothar stets, mit einziger Ausnahme des in junger Abschrift überlieferten St. 3254, wo er de Schawenburg heißt.[89] Der Holstein-Schauenburgische Rat Goldast hat in seinen Mem. Vet. Hols. als Hauptzweck verfolgt, den Fürstenrang dieses Geschlechtes, und zwar speziell als gefürstete Grafen von Holstein mit guten und schlechten Gründen als von alter Zeit her bestehend zu erweisen. Er ist dabei insbesondere auch auf die Stellung der Schauenburger in den Zeugenlisten eingegangen, und zwar beruft er sich in erster Linie wieder auf die Diplome für Bremen, die Lindenbruch veröffentlicht hatte.[90] Sein Übertritt in die fürstlichen Dienste vollzog sich im Herbst 1615, kurz nachdem die Magdeburger Fälschungen entstanden waren,[91] die Verhandlungen darüber werden sicherlich einige

[86] Vgl. S. 19.

[87] 1566—1598 Joachim Friedrich, 1598—1631 Prinz Christian Wilhelm, Hoffmann Gesch. von Magdeburg [1] 2, 363; 3, 3; so auch die vorausgehenden Erzbischöfe seit 1513.

[88] Westphalen Mon. ined. 1, 982: ‚Dieser Marggraf Albrecht ist gewesen Marggraf zu Brandenburg.‘

[89] Vgl. S. 19 Anm. 32, so heißt er auch unter Konrad III. in St. 3489 Or.

[90] Westphalen l. c. 1, 981 ff.

[91] Vgl. oben S. 36.

Zeit gedauert haben;[92] aus einem Brief vom 19. Juni 1616 ergibt sich, daß damals schon der Fürstentitel auf Grund der ‚fürstlichen Grafschaft Holstein' angesprochen wurde.[93] — Ist da der Schluß zu gewagt, daß Goldast gerade zur Verfechtung dieser Ansprüche berufen wurde, die Belege für dieselben schon zu sammeln begann und daher diese Fälschungen so ausbaute, daß sie auch seinem neuen Herrn gelegentlich nützen konnten? Durch den Zusatz comes Holsatiae konnte er erweisen, daß Adolf bereits mit Holstein belehnt war, was er ja ohne allen Grund auch aus St. 3293 herauslesen wollte,[94] dann daß Adolf trotz des Grafentitels schon Fürstenrang besaß, da er vor dem Grafen Hermann von Winzenburg steht.

Diese letztere Absicht erschließe ich aus der nachdrücklichen Bemerkung in den Mem. Vet. Holsat.,[95] der in St. 3489 (Lindenbruch SS. 155) genannte ‚Graf Heinrich von Wincenburg, so allhie Grafen Adolphen wird vorgezogen, ist ein geborener Fürst und Landgraf von Thuringen gewest'. Wenn nun in der Lotharfälschung der Schauenburger vorgeht, so ist sein fürstlicher Rang noch klarer erwiesen. In ähnlicher Absicht mag auch Graf Eilmar mit dem Titel de Aldenborg versehen worden sein, der übrigens zeitgerecht ist und Goldast aus Lindenbruchs Hist. Brem. p. 48 bekannt war.[96] Das sichtliche Bedauern Goldasts, daß die Schauenburger sich so selten nach Holstein nennen,[97] darf vielleicht ebenfalls als Grund dafür angeführt werden, daß Goldast sich's angelegen sein ließ, einen weitern Beleg dafür zu schaffen.

---

[92] Abgeschlossen waren sie schon vor 21. Aug. 1915, Senckenberg Selecta 1, 404 no 31, Enttäuschung über die Behandlung durch Weimar bereits Herbst 1914, ebenda 394 ff.

[93] Ebenda 1, 409 no 33 ‚dann von wegen der fürstlichen Grafschaft Holstein hat mein gnädiger Herr den fürstlichen Titel Hochgeboren'.

[94] Vgl. S. 35.

[95] Westphalen l. c. 1, 983 § 4. — Auch von Hermann von Winzenburg erwähnt er an dieser Stelle, daß er anderwärts auch Landgraf heiße (also trotz seines Titels Fürstenrang besitze).

[96] Ebenda S. 970.

[97] Ebenda S. 1036 § 2.

Auch diese Zusammenklänge der Magdeburger Fälschung nº 7 mit zeitlich nahe stehenden Schriften und Bemühungen Goldasts weisen gleichfalls wieder auf seine Urheberschaft hin. Wollte man dagegen einwenden, daß ja in den Mem. Vet. Holsat. keine Erwähnung der Magdeburger Fälschungen vorkomme, so ist in Erinnerung zu rufen, daß diese nicht veröffentlicht, sondern Archivgeheimnis des Empfängers waren, welches sorgfältig zu wahren um so mehr Anlaß war, als nur unbeglaubigte Niederschriften bestanden, deren Geltendmachung in der obersten Privilegieninstanz des Reiches 1616 vollständig mißlungen war.

Daß ich die Nennung der Äbte von Harsefeld und S. Michael in Lüneburg unter den Zeugen von nº 7 aus dem Inhalt des Stückes nicht zu erklären vermag, ist schon S. 22 bemerkt worden. Wohl aber ist erweislich, daß Goldast die Existenz beider kannte. Der Tod des Abtes von Harsefeld ist in den von ihm oft herangezogenen Annales Alberti Stadensis zum Jahre 1147 vermerkt, zum Jahre 1142 ist er gleichfalls genannt und zum Jahre 1136 wird der Aufenthalt Lothars im Kloster gemeldet.[98] Gerade den Kenntnissen und dem Geschick Goldasts ist es zuzutrauen, daß er, worauf schon Stumpf in seinen Reichskanzlern hinwies, aus einer solchen gelehrten Lesefrucht Ausstellungsort und -jahr zurechtzimmerte, oder doch, wenn er diese Angaben schon vorfand, den Klostervorstand des Ausstellungsortes sehr passend in die Zeugenreihe einfügte.[99]

Endlich noch der Abt Hanno[100] von S. Michael in Lüneburg. Als gleichzeitig lebend belegt durch die

---

[98] M. G. SS. 16, 327, 324, 323; erste Ausgabe von Reineccius 1587 und 1608.

[99] Abt Konrad wird auch in der Urkunde für Neumünster von 1142, Lindenbruch SS. 175 (= Hasse Schleswig-Holst. Reg. nº 82) genannt. Aber da hier das Kloster als Rosenfeld (Rossveldense) bezeichnet ist, muß es fraglich bleiben, ob Goldast die Beziehung der beiden Erwähnungen auf die gleiche Person kannte. Über diese Doppelbezeichnung gibt weder die ältere Literatur noch Hoogeweg Stifter Niedersachsens 53 befriedigende Auskunft.

[100] So in der Kopie von 1616, in jener von 1628 und bei Smalian verderbt Hainco oder Hamco.

Originale von St. 3310 und 3354, und zwar beidemal in der Wortform Anno, beide Urkunden waren zur Zeit Goldasts noch ungedruckt. Aber er ist auch in der Chronik des Montecassinesers Petrus Diaconus in zwei Aktenstücken erwähnt,[101] welche Goldast beide in seine Constitutiones Imp. aufnahm,[102] und zwar kannte er die verkürzte von Laurentius Vicentinus und Du Breul veröffentlichte Fassung. In dieser aber und daher auch in den Constitutiones finden wir die Namensform Hanno,[103] während Petrus selbst gleich den Originalen Anno schreibt. — Also auch hier wieder die Übereinstimmung mit Goldast in einer fernliegenden, für einen andern Fälscher kaum zu ahnenden Einzelheit.

Und so kommen wir auch für diese Zeugenliste zum gleichen Ergebnis wie für jene der Friedrichurkunde: Es besteht kein Grund, für die nicht St. 3293 entnommenen Zeugen, auch insoweit sie zeitgemäß sind, eine verlorne echte Vorlage anzunehmen. Alle diesbezüglichen Zufügungen zum Diplom für Neumünster erklären sich restlos und bestens bei der Annahme, daß Goldast der Fälscher war.

Bleiben nun noch von den selbständigen Teilen, welche an die Diktate des Ekk. A gemahnen, Arenga und das von Smalian veröffentlichte Schlußprotokoll zu erörtern. Die Anklänge der Arenga an den Stil dieses Kanzleinotars sind allerdings unleugbar,[104] aber gerade weil so viele Haltpunkte für die Urheberschaft Goldasts sprechen, doch nicht ausreichend, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Fälscher noch ein anderes ungedrucktes oder uns verlornes Diplom Lothars für das Proemium benutzt habe. Ich glaube eine genügende Erklärung darin sehen zu dürfen, daß Goldast aus der Kenntnis der Arengen von St. 3293 und 3325 (nº 8) und etwa aus halb unbewußter Erinnerung an andere von ihm ge-

[101] M. G. SS. 7, 822 Z. 29, 835 Z. 3.

[102] In Ausg. von 1673 und jener von 1713 1, 260 und 3, 320. — Aus dieser Quelle hat er auch St. 3355 entnommen (3, 327 der Ausgabe von 1713).

[103] So jedenfalls in der Ausgabe Du Breuls (als Anhang zu Aimoins Gesta Francorum) Paris 1603 p. 730 und 746; die Ausgabe des Laurentius Vicentinus steht mir nicht zu Verfügung.

[104] Vgl. S. 16.

lesene Arengen dieser Wortlaut erwuchs.[105] Daß er nicht die Arenga eines der beiden erwähnten Stücke herübernahm, würde im einen wie im andern Fall auf die gleiche Ursache zurückgehen, die des ersten paßte nicht, weil für einen geistlichen Empfänger, Wiederholung der letztern hätte zu leicht auf die Spur der Vorlage geführt.

Hinsichtlich des Schlußprotokolls endlich[106] wird man zunächst fragen müssen, welches die Fälschung ursprünglich überhaupt trug, das kürzere oder das längere? Und ich möchte nicht bezweifeln das kürzere, da dieses der Notiz der Ann. Stadenses über die Anwesenheit des Kaisers im Kloster näher steht und kein Anlaß gewesen wäre, in den Abschriften den ausführlichern kanzleigemäßen Schluß zu verstümmeln, wohl aber umgekehrt jemand das unkanzleimäßige des kurzen Eschatokolls fühlen mochte und zu verbessern suchte. Ob das noch durch den ursprünglichen Fälscher (Goldast) geschah oder durch einen spätern Benutzer (Smalian), läßt sich aus dem S. 17 angegebenen Grund dermalen nicht entscheiden. Es wäre recht wohl denkbar, daß Goldast erst nachträglich auf diese Verbesserung verfiel, denn die der Entstehung der Fälschung fast gleichzeitige Abschrift von 1616 weist die kurze Fassung auf, aber auch Smalian ist gegen einen solchen Verdacht nicht gefeit, da er ja das D. Konrads II. für Bremen, das Goldast als allgemeine Konstitution faßte, zu einem Privileg für Magdeburg (n° 6) verfälschte und durch Abbildung des Monogramms und Erwähnung des Siegels ein nie vorhanden gewesenes Original von n° 7 vortäuschte. Der gesamte Sachverhalt macht es doch überaus wahrscheinlich, daß die S. 18 dargelegte Übereinstimmung der Zeitangaben von n° 7 mit kanzleimäßiger Berechnung

[105] Am auffallendsten ist jedenfalls die bestechende Einleitung: Sicut — ita. Von den Lothar-DD., welche dieses Initium haben, war St. 3309 in Hartmann Ann. Heremi (Freiburg i. Br. 1612) damals schon gedruckt und dieses Werk mag dem überaus bücherkundigen Goldast um so mehr bekannt gewesen sein, als es seine engere Heimat berührte. — Unter den spätern Herrschern bis 1190 ist dieser Eingang — soweit mir das Material zu Verfügung steht — selten und keines der bezüglichen Diplome konnte Goldast bekannt sein.

[106] Vgl. S. 16.

im Jahre 1134 in Wirklichkeit nur durch mechanische Reduktion der Daten von nº 8 herbeigeführt ist, wobei der annus imperii III. aber natürlich nur um zwei nicht um drei Einheiten erniedrigt werden konnte.

Die mehrfache Berührung von nº 7 mit echten Kanzleiausfertigungen wird Schultze zur Äußerung veranlaßt haben, nur die Beurteilung des rechtlichen Inhaltes könne entscheiden, ob eine vollständige Fälschung anzunehmen sei.[107] Drum sei mit allem Nachdruck betont, daß der Kontext der Urkunde, soweit er nicht den nachgewiesenen Vorlagen für dritte Empfänger unrechtmäßig entnommen wurde, für die Zeit des Supplinburgers nach Inhalt und Fassung einfach unmöglich ist. So wurde er auch von der ganzen modernen Forschung sonst eingeschätzt. Es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß die beiden Rechtshistoriker, welche sich zuletzt mit Magdeburg beschäftigten, Rosenstock und Schranil,[108] dieses Spurium gar keiner Erwähnung würdigen.

Um darzutun, daß für jene Teile der Narratio und Dispositio, welche nicht den nachgewiesenen fremden Vorlagen entstammen, keinerlei echte Urkunde zugrunde liege, soll nur darauf hingewiesen werden, daß das Vorhandensein der erst durch die spätern Magdeburger Rechtsquellen veranlaßten freien Fälschungen nº 1 und 3 vorausgesetzt ist, daß die Einsetzung eines obersten Gerichtshofes in Magdeburg nur möglich gewesen wäre, wenn diese Stadt als Reichsstadt anerkannt gewesen wäre, was durch das Stadtrechtsprivileg des Erzbischofs Wichmann von 1188[109] auch für das 12. Jahrhundert positiv ausgeschlossen ist. Weiter ist auch die Erwähnung von consules, scabini et universitas Magdeburgen-

---

[107] Urk. Lothars III. S. 139. — Ganz zu Unrecht behauptet er, daß Schum Vorstudien 13 den Inhalt für unbedenklich halte. Dieser spricht im Gegenteil schlankweg von einer ‚Erfindung' dieses Stückes.

[108] Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., Weimar 1912. Schranil Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Breslau 1915.

[109] UB. der St. Magdeburg I nº 59. — Dagegen die Bewidmung mit Magdeburger Recht, welche mit 1151 einzusetzen scheint (Keutgen Urk. zur städt. Verfassungsgesch. S. 68, vgl. S. 64), setzt solche Befreiung nicht voraus.

sis für das 12. Jahrhundert ein Anachronismus. Eine Durchsicht des Magdeburger Urkundenbuches ergibt, daß in jenem ganzen Jahrhundert nur von cives und civitas M. geredet wird, erst in nº 100 (1201—38) finde ich erstmalig iudices et universi burgenses und nº 103 (1241) iudices et universitas burgensium genannt. In die Jahre 1239—41 aber hat Rosenstock[110] mit guten Gründen die Entstehung des Rates zu Magdeburg verlegt, also erst von da an können consules von Magdeburg vorkommen. Aber auch in keinem andern Privileg für eine deutsche Stadt bis zu Ende Friedrichs I. finde ich den Ausdruck consules[111] oder universitas,[112] sondern es ist nur von civitas, cives, burgenses[113] oder deren Sonderteil den negotiatores, mercatores, wie auch in dem Magdeburger Diplom nº 8, die Rede. — So bleibt also vom selbständigen Teil des Kontextes nichts übrig, was als echter Kern angesprochen werden könnte.

VII. Das letztgenannte Diplom Lothars für die Kaufleute von Magdeburg nº 8 (St. 3325) ist gleichfalls nur in junger Überlieferung erhalten, zum Teil in derselben, wie die eben besprochene Fälschung. Aber doch auch in etwas älterer, davon unabhängiger. In den Akten über kaiserliche Privilegienbestätigungen des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, bei welchen nach seinerzeitigen leider höchst nachteiligen Grundsätzen die Urkundenbeilagen zum Teil ausgeschieden wurden, findet sich unter Confirmationes lat. f. 3. Magdeburg eine Lage von 4 Blättern mit der Aufschrift von anderer ziemlich gleichzeitiger Hand: Privilegia data ab antiquis imperatoribus mercatoribus civitatis Magdenburg,

[110] Rosenstock ebenda 87, vgl. auch Schranil a. a. O. 192, 193, 198 ff.

[111] Daß die Erwähnung der Ratsverfassung für Lübeck in St. 4502 (1188) auf Fälschung beruht, hat Bloch in Zeitschr. f. lüb. Gesch. 16, 4, besonders S. 8 ff. gezeigt.

[112] In der Wendung domus universitati civium collata der Urkunde Erzbischofs Philipp für die Kölner (Lacomblet Niederrhein. UB. 1, 334) ist der Ausdruck universitas noch nicht technisch gebraucht.

[113] Vgl. auch die Bemerkungen Wibels in Arch. f. Urkundenforschung 6, 239 ff.

welche Abschriften der eingangs als n° 2, 5 und 8 bezeichneten Privilegien Ottos II., Konrads II. und Lothars III. enthalten, geschrieben von einer Hand etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts,[114] ohne jede Beglaubigung.

Bei den Versuchen der Stadt im Jahre 1616, eine Erstreckung der Privilegien auch auf den Inhalt der ältern und jüngern Fälschungen zu erreichen, wurde dieses Zollprivileg nicht namhaft gemacht. Aber am Kaiserhof war es, vermutlich aus dieser heute noch vorliegenden Kopie, bekannt, denn es wurde die Bestätigung der beiden ältern dort vorgelegten Zollbefreiungen mit der Begründung abgelehnt, ‚weil Kaisers Lotharii Privilegium de a. 1135 demselben zuwiderlauffen thuet' (da sich aus ihm Zollpflicht der Magdeburger Kaufleute auch noch an andern als den in n° 2 und 5 genannten Zollstätten ergebe).[115] Dagegen wurde den Acta des Domkapitels, welche 1628 anläßlich der Wahl eines Coadjutors zusammengestellt wurden, eine Abschrift auch unseres Diploms eingefügt, aus unbeglaubigter Quelle, beziehungsweise ohne wie bei den beiden ältern Zollprivilegien die Quelle der Abschrift zu nennen, doch dürfte sich daraus kaum noch ein sicherer Schluß auf die Archivprovenienz ziehen lassen, wenn es auch neben seinen unmittelbaren Nachbarn wahrscheinlicher dünkt, daß sich das Original nicht im erzbischöflichen Archiv befand. Eine weitere Überlieferung bietet dann Gercken im 5. Bd. seines Codex dipl. Brandenburg., der aus der heute verschollenen Collectio domini de Plotho[116] druckt, und endlich gibt Smalian als Beylage 11

---

[114] Es ist eine Kanzleischrift in gotischer Kursive, welche ich am liebsten in das zweite Viertel, jedenfalls nicht später als in das dritte Viertel des 16. Jahrh. setzen möchte. Die städtischen Eingaben von 1545 und 1577 ergeben kein rechtes Vergleichsmaterial, weil das deutsche Stücke in mehr konzeptartiger Schrift sind. Jedenfalls aber tragen die Abschriften von 1616 einen unverkennbar jüngern Ductus.

[115] In den S. 5, 27 erwähnten Akten.

[116] Nachdem ich sie in den Sammlungen zu Magdeburg und im Staatsarchiv und der Staatsbibliothek zu Berlin vergeblich gesucht hatte, bestätigte mir Herr Generaldirektor P. Kehr auf Grund seiner genauen Kenntnis all dieser Quellen deren Unauffindbarkeit. Die in der Staatsbibliothek in Berlin befindliche genealogische Sammlung Plotho hat nichts damit zu tun und stammt erst aus dem 19. Jahrh.

seiner Gründlichen Wiederlegung einen Abdruck, auch er ohne Quellenangabe, die er bei den übrigen Urkundenbeilagen sonst nicht unterläßt.

Diese vier Kopien sind nahe miteinander verwandt, aber es ist keine direkt aus der andern abgeleitet, nach gemeinsamen Verderbnissen[117] kann jedoch auch keine von ihnen unmittelbar auf das Original zurückgehen, sondern sie beruhen alle auf einem gemeinsamen Mittelglied, das in der Wiener Abschrift am korrektesten, in der sonst recht fehlerhaften Magdeburger am vollständigsten wiedergegeben ist, vorausgesetzt, daß wir es mit einer echten Urkunde oder doch einer echten Vorlage für den überlieferten Text zu tun haben. Dieser wird also unter Benutzung aller Überlieferungen herzustellen sein.

Wie steht es also mit der Echtheit dieses Diplomes? Der Wortlaut zeigt von Anfang bis zu Ende ausgesprochen Stil und Diktat des Kanzleinotars Ekkehard A. Die Wiener Kopie läßt außerdem in der Nachbildung des Monogramms[118] noch dessen Hand und in der wiederholten orthographischen Schreibung des Kaisernamens Lottarius dessen Schreibweise (Lottharius) erkennen. Im Protokoll stimmt unser D. am meisten mit den zeitlich benachbarten überein, so namentlich in der Datierungsformel die Aufeinanderfolge: Tag, Indiktion mit St. 3323, 3326, 3327, 3331; die zu niedrige Angabe

— Die ‚alte Kopie', aus welcher Riedel CD. Brandenb. I. Abt. 16, 1 druckt, ist wohl identisch mit dieser Collectio, wenn nicht etwa in Wirklichkeit nur der Druck Gerckens an einigen Stellen ohne handschriftliche Grundlage gebessert wurde.

117 S. unten S. 49 ff.

118 Desgleichen auch der Druck bei Smalian, in dessen Holzschnitt über die Wiener Kopie hinaus auch noch die Schnörkel nachgeahmt sind, in welche Ekk. A verschiedene Buchstaben des Handzeichens öfter auslaufen läßt, so namentlich in St. 3312, vgl. auch 3334, 3346, 3352, auch ein Beweis, daß Smalian nicht etwa aus der Wiener Kopie geschöpft haben kann. Der Zeugniswert Smalians wird nur dadurch etwas beeinträchtigt, daß das gleiche M. und die gleiche Angabe über das beigedrückte Porträtsiegel sich auch bei seinem Abdruck der Fälschung no 7, von welcher nach unsern frühern Ausführungen gewiß nie ein Original vorhanden war, vorfindet. Wahrscheinlich aber ist das Eschatokoll von no 8 als Muster für no 7 eigenmächtig benutzt worden, vgl. S. 44.

des annus imperii III. mit den übrigen damals zu Würzburg ausgestellten Urkunden St. 3324, 3326, 3327. Ebenso die Apprecatio. Im Kontext dagegen stehen am nächsten St. 3307 für die Ministerialen von Wildeshausen, also Laienempfänger, und St. 3317 für Hersfeld (1136), besonders für die Arenga. Andere charakteristische Wendungen[119] der verschiedenen Formularteile sind aus mannigfachen Elaboraten des Ekk. A zu belegen, wie es ihm denn auch sonst eigen ist, auf Wendungen und Ausdrücke früher von ihm gelieferter Diktate in ähnlicher Weise zurückzugreifen wie bei der Arenga von nº 8 im Vergleich zu jenen von St. 3307 und 3317. Zu allem Überfluß sei noch angemerkt, daß diese beiden DD. zur Zeit Goldasts noch ungedruckt waren.

In das Itinerar des Kaisers ordnet sich unser Diplom ausgezeichnet ein. Wir besitzen für den damals zu Würzburg abgehaltenen Hoftag noch sichere Zeugnisse in St. 3324 (Or.), 3327, (beziehungsweise 3326), dann in der Urkunde des Bischofs Embrico von Würzburg, welche sich auf die Anwesenheit Lothars beruft, St. 3328 (Or.), sowie in einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs vom 19. August (Böhmer-Will nº 294). In den Zeugenlisten dieser Urkunden kommen, ohne daß eine derselben mit jener des Magdeburger D. identisch wäre, die vornehmsten Zeugen von nº 8 ebenfalls vor,[120] während die zwei dort nicht aufgezählten Laien als Mitlebende anderweitig gut beglaubigt sind.[121] — Nur gab es damals keinen Buggo eps. Wratislaviensis, sondern

[119] Im D. für Wildeshausen und in St. 3331 für Verona finden wir auch ex devotis devotiores in Analogie mit ex devotis promptiores in unserm D. — Sonst sei für belangreichere Ausdrücke noch hingewiesen auf iuste petere, exauditio und illustris marchio in St. 3302, auf remittere in St. 3283, 3325, 3347, 3352, apud nos obtinuit, St. 3309, 3311, 3347; zu adhibito sufficienti testimonio vgl. St. 3294 adhibitis idoneis testibus, St. 3332 sub testimonio; die Schlußphrase der Zeugenliste aliorum quam plurium maiorum et minorum trifft man auch in St. 3288, 3318, 3332. — Über die wenigen für Ekk. A nicht zu belegenden Wendungen vgl. unten S. 53 ff.

[120] Vgl. die Ausführungen bei Bernhardi Lothar III. 605 Anm. 35.

[121] Otto von Rineck ist Zeuge in St. 3307 und 3332, Sigfrid von Boineburg in St. 3359, 3307, 3320, 3456, 3457. Ist das Magdeburger D. glaubwürdig, so kann kaum ein Zweifel sein, daß der in St. 3328

der Breslauer Bischof hieß Robert.[122] Es muß vielmehr ein Verderbnis der Vorlage unserer Überlieferung aus Wormatiensis vorliegen, wie schon Bernhardi[123] richtig sah. Dieser Wormser Bischof heißt in den Urkunden ausnahmslos Bucco.

Auch der Sachinhalt ist an sich in keiner Weise verdächtig. Der Kaiser bewilligt den Magdeburger Kaufleuten (mercatoribus, der gleiche Ausdruck schon in den unbeanstandbaren Zollprivilegien Ottos II. und Konrads II.) Ermäßigung der Zölle an den drei Elbe-Umschlagplätzen Elbey, Mellingen und Tangermünde, an welchen sie besonders beschwert wurden. Von diesen Orten liegt der erstgenannte an der alten Elbe, 2—3 km südlich von Wollmirstedt. Er konnte als Hafenplatz beim Einfluß der Ohre in die Elbe nur in Frage kommen, bevor der Strom seinen Lauf weiter nach Osten verlegte, was nach dem Jahre 1159, aber nach der Meinung der Lokalforscher noch im 12. Jahrhundert erfolgte.[124] Die Markgrafen von Brandenburg erscheinen 1159 als Herren des Dorfes, das sie 1196 an den Erzbischof von Magdeburg vergabten, aber sichtlich wieder als Lehen zurückempfingen,[125] vor 1316 scheinen sie es verkauft zu haben.[126]

Mellingen muß gleichfalls durch diese Änderung des Stromlaufes seine Bedeutung verloren haben. Böttger[127] und Weißenborn[128] verweisen auf ein im Landbuch Karls IV.

---

ohne Geschlechtsname genannte Sifridus comes die gleiche Person ist, dann stünde auch die Anwesenheit dieses Zeugen in Würzburg fest.

[122] 1126—1140 oder 1141 nach Grünhagens Regesten CD. Siles. 7, 26 und 30.

[123] A. a. O. 606 Anm. 37.

[124] Im J. 1159 heißt Elbey noch urkundlich super ripam Albis fluminis gelegen, CD. Anhalt. 1, 330; über den Zeitpunkt der Änderung im Stromlauf vgl. Ledebur Allg. Arch. 1, 352 ff, Wersebe Niederländ. Kolonisten 2, 482 Anm. 46 (wo der Ort Elbau heißt) und Böttger Diözesangrenzen 3, 147.

[125] CD. Anhalt. 1, 330, 523 (St. 5068), vgl. Mülverstedt Regesta 2, 232, 254, 340.

[126] Gercken CD. Brandenb. 1, 55.

[127] A. a. O. 4, 131.

[128] B. Weissenborn Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter (Halle 1901) 20.

als etiam est deserta angeführtes Mollinghe, Ledebur, Hoffmann und Hertel[129] bezeichnen es als wüst bei Ringfurt nordöstlich Wollmirstedt, dagegen Weißenborn als zwischen Grieben und Scheldorf (einige Kilometer südlich von Tangermünde) gelegen.[130]

Der dritte, nach den Zollsätzen wohl bedeutendste dieser Stapelplätze wird in unserer Überlieferung außer der Abschrift von 1628 Aengermunde (Angermunde) geschrieben, nach dem ganzen Zusammenhang kann aber nur gemeint sein Tangermünde an der Elbe, und alle Forscher haben stillschweigend den Namen so gedeutet, nicht auf Angermünde im Reg.-Bez. Potsdam. Tangermünde war jederzeit ein Hauptsitz der markgräflichen Herrschaft.[131]

Die Gewährung solcher Zollermäßigung ist durchaus zeitgemäß. Waitz hat auf eine ähnliche Regelung von Flußzöllen seitens des Königs unter Heinrich V. hingewiesen[132] und Weißenborn die Berechnung von Elbezöllen nach der Größe der Schiffe schon für das Jahr 1057 belegt.[133] Aber auch für die volle Glaubwürdigkeit solcher Verleihung durch Lothar für die Magdeburger Kaufleute lassen sich gewichtige Gründe anführen. Einmal setzt die Fürsprache des Markgrafen Albrecht des Bären für die Gewährung der Zollermäßigung voraus, daß nicht seine Zollbeamten es waren, welche die Magdeburger Kaufleute bedrückten, daß er also in der 1134 erworbenen Nordmark diese Zölle noch nicht besaß, während sie später als selbstverständliches Zubehör der Markgrafschaft galten[134] und bereits für das Jahr 1151 der Besitz des Zolles von Tangermünde für den Markgrafen ur-

---

[129] Ledebur Allg. Arch. 1, 352 Anm. 2, Hoffmann Gesch. v. Magdeb. 1, 121, Hertel im Register zum Magdeb. UB.

[130] A. a. O. Diese Deutung wird dadurch unterstützt, daß er in Magdeburger Archivalien noch zum J. 1589 daselbst eine Fähre erwähnt fand. Auch zeigen die Karten zwischen den beiden Orten Spuren eines alten Flußlaufes. Wenn Wersebe a. a. O. es als einen verschwundenen Ort am r e c h t e n Elbeufer ober Tangermünde ausgibt, ist das wohl nur eine irrtümliche Bezeichnung.

[131] Heinemann Albrecht der Bär 98.

[132] D. Verfassungsgesch. 8, 297.

[133] A. a. O. 214.

[134] Heinemann a. a. O. 99.

kundlich belegt ist.[135] Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß ein späterer Fälscher darauf verfallen und in der Lage gewesen wäre, das nicht mehr zutreffende ältere Rechtsverhältnis richtig zu rekonstruieren. Daß eine etwaige Fälschung fast gleichzeitig erfolgt sei, müßte zweitens auch wegen Nennung der später wenigstens als Elbe-Umschlagplätze abgekommenen Orte Elbey und Mellinga angenommen werden. Drittens ergibt sich aus der bloßen Ermäßigung dieser Zölle für die Magdeburger Kaufleute ein weniger günstiger Rechtszustand im Vergleich zu den Privilegien Ottos II. und Konrads II., in welchen ihnen Zollfreiheit im ganzen Reich außer zu Mainz, Köln, Thiel und Bardowick zugesprochen war; es ist kaum anzunehmen, daß ein Fälscher so leichtsinnig Rechte preisgegeben hätte. Viertens endlich handelt es sich um eine Begünstigung, welche in der spätern Geschichte dieser Orte, die Stadt Tangermünde eingeschlossen, niemals erwähnt wird, noch sonst einen Niederschlag hinterließ.

Unsere Urkunde wurde denn außer von den oben genannten jüngern Forschern auch von Gelehrten wie Waitz,[136] Stumpf-Brentano, Heinemann[137] und selbst von Bernhardi[138] für vollständig glaubwürdig angesehen. Auch Weißenborn meint a. a. O., es könnte höchstens der Umfang der Ermäßigung fraglich sein. Nach der ganzen Sachlage scheint mir auch dieser Zweifel kaum begründet. Wenn Hertel im UB. der Stadt Magdeburg das Diplom ohne Angabe von Gründen als Fälschung bezeichnet, so mag ihn vielleicht die schlechte Nachbarschaft verführt haben, in welcher sich das Stück in der ihm allein bekannt gewesenen Abschrift von 1628 befindet, nämlich der Fälschungen nº 7 und

[135] Riedel CD. Brandenb. I, Abt. 15, 6. W. von Sommerfeld Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter 1, 119 zieht aus dem Zusammenhalt der beiden Urkunden von 1136 und 1151 geradezu den Schluß, daß Konrad III. vielleicht dem Markgrafen Markt-, Zoll- und Münzregal durch ausdrückliche Verleihung gewährte; vgl. auch Spangenberg Hof- und Zentralverwaltung der Markgrafen von Brandenburg im Mittelalter 274.

[136] Verfassungsgesch. 8, 296.

[137] Heinemann a. a. O. 99, 109.

[138] Lothar III. 606 Anm. 37.

9. Für uns entfällt dieses Bedenken durch die vor Goldasts Lebenszeit zurückreichende Wiener Kopie. Dagegen ist allerdings die der ganzen uns erhaltenen Überlieferung gemeinsame Vorlage schon mit Verderbnissen behaftet gewesen, welche noch eine nähere Betrachtung erheischen.

Es wurde bereits auf den schon von Bernhardi gerügten Fehler in der Zeugenliste hingewiesen, durch den der episcopus Wormatiensis zu einem episcopus Wratislaviensis gemacht wird. Das kann als eine Flüchtigkeit oder als Schlimmbesserung eines halbwissenden Abschreibers gewertet werden, welchem als in Ostdeutschland beheimatet der Gedanke an Breslau näher lag als jener an die rheinische Bischofstadt.

Auffallender ist die Reihung zu Anfang der Zeugenliste, wo der Erzbischof von Magdeburg vor dem Primas von Deutschland gesetzt wird. Das ist unter Lothar III. ohne Analogie. Dem Mainzer geht ein anderer deutscher Erzbischof in den übrigen DD. auch dann nicht vor, wenn der Ausstellungsort außerhalb des Mainzer Erzsprengels liegt und der Ordinarius loci selbst anwesend ist, wie in St. 3258, 3259, 3318. In den 1136 zu Würzburg ausgestellten St. 3324, 3326 steht der Magdeburger nicht nur hinter dem Mainzer, sondern auch hinter dem Kölner Erzbischof. Da nun nº 8 vom Kanzleinotar Ekk. A diktiert und geschrieben war, kommt man zum Schluß, daß die originale Reihenfolge der Erzbischöfe in der Vorlage unserer Abschriften abgeändert wurde, und zwar mit voller Überlegung, anscheinend allerdings nur aus Lokalpatriotismus, aber immerhin ein Beweis, daß das Stück von absichtlicher Überarbeitung nicht frei blieb.

Und da fällt, um bei der Zeugenliste noch zu verweilen, der Blick auch auf die nicht nur dem Notar Ekk. A, sondern unter Lothar III. überhaupt ungebräuchliche Einführung der Laienzeugen mit dem Ausdruck: scitu quoque, welcher sich anscheinend nicht bloß auf den auch als Fürsprecher genannten Albrecht d. Bären, sondern auch auf die vier nach ihm genannten Markgrafen und Grafen beziehen soll. Deuten möchte ich ihn als einen Rückverweis auf die im Kontext erwähnte Regelung der Zollsätze ex decreto prin-

cipum, denn daß Handlung und Beurkundung dieses D. in Würzburg statthatte, kann kein Zweifel sein, gerade auf diesem Würzburger Hoftage ist Markgraf Albrecht auch in dem durch St. 3328 beurkundeten Streit Urteiler. Ein Grund, die Beurkundungszeugen zugleich als Zeugen der Handlung hervorzuheben, könnte nur etwa darin erblickt werden, daß die Handlung in Franken und nicht in Sachsen erfolgte. Gewiß könnte dieser ungewöhnliche Ausdruck auf eine für nº 8 benutzte Aufzeichnung über den gefällten Rechtsspruch zurückgehen, doch ist auch die anscheinend damit in Beziehung stehende Wendung ex decreto principum weder bei Ekk. A noch überhaupt unter Lothar III. zu belegen, macht überhaupt einen jüngern Eindruck, wie sie denn auch meinem in diesen Dingen außerordentlich sachkundigen Kollegen H. Hirsch für die frühere Stauferzeit nicht aufgefallen ist. Daß Ekk. A, allerdings in ganz anderm Zusammenhang, in der Korroboration den Ausdruck decretum geradezu mit Vorliebe gebraucht,[139] kann nur mit allem Vorbehalt als rettendes Seitenstück geltend gemacht werden, da im Kontext auch noch die Phrase theloneum temperare verdächtig klingt.[140]

Endlich die Rekognition. Sie ist nur in der vielfach recht fehlerhaften Abschrift von 1628 vorfindlich und lautet da: Ego Eberhartus vice recognovi. Offenbar verderbt, da der Rekognoszent Ekkehardus heißen sollte, und verstümmelt durch Auslassung des Kanzleivorstandes. Im übrigen aber ist die Formel kanzleigerecht. In St. 3324 und 3327, welche allein unter den DD. des Würzburger Hoftages diesen Formelteil enthalten, lesen wir: Ego Ekkehardus vice Adalberti archicancellarii recognovi. Auf die Übereinstimmung mit dem Magdeburger D. im Namen und in der Titellosigkeit des Rekognoszenten ist deshalb Gewicht zu legen, weil in den zeitlich unmittelbar vorausgehenden, dem gleichen Notar zuzuweisenden DD. aus Korvey und Osterode (St. 3322,

[139] Decreti littere St. 3269, decreti carta 3286, 3309, decreti pagina 3283, 3284, 3285, 3287, 3288, 3293, 3294, 3295, 3296, 3302, 3317, 3318, 3322, 3334.

[140] Du Cange Gloss. gedenkt s. v. temperare der Bedeutung ‚ermäßigen', welche allerdings schon ciceronisch ist, überhaupt nicht.

3323) Bertaldus als Rekognoszent genannt ist und Ekkehard A dem Notar keinen, dem Erzkanzler von Mainz nur diesen Kanzleititel zu geben pflegt. Die Formel muß also auf echter Grundlage beruhen. Es ist aber nicht abzusehen, woher etwa bei Anfertigung der Abschrift von 1628 eine solche Vorlage genommen worden wäre. Magdeburg besaß keine geeignete, nach den Kopialbüchern auch das erzbischöfliche Archiv nicht, die Fälschung Goldasts entbehrt der Rekognition und Goldast selbst — da man ja bei der Verunechtung auch an ihn denken könnte —, kannte sichtlich auch keine, sonst hätte er wohl auch sein Operat damit geziert. Und tatsächlich bietet auch der Urkundenvorrat bei Lindenbruch kein Beispiel, die Einsiedler DD. St. 3308 und 3309 aber, welche Goldast hätte benutzen können, nennen einen andern Rekognoszenten. Ein mit dem Urkundenwesen des 12. Jahrhunderts nicht voll vertrauter Fälscher, etwa aus dem Magdeburger Kreis selbst, wäre aber im 17. Jahrhundert überhaupt kaum darauf verfallen, diesen damals ganz außer Gebrauch gekommenen Urkundenteil seiner Abschrift deshalb beizufügen, weil er dessen Fehlen als Beeinträchtigung ihrer Glaubwürdigkeit empfand. So spricht also die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Magdeburger Kopie in diesem Punkt die echte Vorlage am getreuesten wiedergibt.

Die absichtlichen Veränderungen am ursprünglichen Wortlaut, welche dieses D. in unserer Überlieferung erfuhr, beschränken sich also auf die Voranstellung des Magdeburger Erzbischofs in der Zeugenreihe und wahrscheinlich auf die Ausdrücke scitu quoque, ex decreto principum und temperare; einen einleuchtenden Zweck vermag ich freilich nur für die erste anzugeben. Im ganzen dagegen tritt dieses jüngste für die Magdeburger Kaufleute erlassene Privileg unserer Liste an kanzleimäßiger Herkunft, an Echtheit der Form und Glaubwürdigkeit des Inhaltes vollwertig an die Seite der beiden ältern für die gleichen Empfänger, jener Ottos II. und Konrads II., deren Inhalt ein viel wichtigerer und weiter gehender ist.

Diese drei Urkunden rücken weit ab von den andern, welche die Stadt vor dem 14. Jahrhundert von den Kaisern empfangen zu haben vorgab. Alle sechs (nº 1, 3, 4, 6, 7, 9)

in der eingangs gegebenen Liste aufgezählten sind, Magdeburg anlangend, vollständige Fälschungen, d. h. keines derselben geht auf ein für Magdeburg erlassenes Diplom zurück. Ihre Anfertigung aber erfolgte zu verschiedener Zeit und unter wechselnden Umständen. Die drei Ottonischen entstammen spätestens der Mitte oder den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts,[141] wurden in Zusammenhang mit den sächsischen Rechtsaufzeichnungen ohne jede echte Vorlage fabriziert, die beiden zusammengehörigen Lothars III. und Barbarossas sind aus echten DD. für andere Empfänger höchst wahrscheinlich durch Goldast 1614—1615 erfunden, das angebliche Marktschutzprivileg Konrads II. für Magdeburg dürfte gar erst interpolierender Tätigkeit Smalians sein Dasein verdanken. Da trotz des verführerischen Scheines keine verlorne echte Vorlage in ihnen benutzt ist, sind sie für die angebliche Entstehungszeit allesamt vollkommen wertlos.

[141] Sogar noch dem 14. Jahrh., s. Nachtrag.

Nachtrag.

Als diese Abhandlung schon in Druck gegangen war, erhielt ich durch die Liebenswürdigkeit des Verfassers den Sonderabdruck der Einleitung der Leipziger Schöffenspruch-Sammlung, herausgegeben, eingeleitet und bearbeitet von Guido Kisch, Leipzig 1919. Diese wertvolle Arbeit bietet unter anderm auch sehr erwünschte Aufschlüsse über die Geschichte und Überlieferung der sächsischen Weichbildglosse. Nach seinen Forschungen ist die gewöhnliche Form dieser Glosse in ihrer urprünglichen Form zu Magdeburg im 14. Jahrhundert entstanden (S. 97*), die ältesten datierten Handschriften sind nach der S. 84* gebotenen Liste: Liegnitz, Kirchenbibliothek von S. Peter und Paul nº 2 aus dem Jahre 1386 und Görlitz Ratsarchiv, Varia nº 1 von 1387. Nach seinen Darlegungen auf S. 88* enthält bereits die ursprüngliche Gestalt der gewöhnlichen Weichbildglosse die Texte der drei Ottonischen Fälschungen und gütige briefliche Mitteilungen Kisch's bestätigen positiv, daß das bei den beiden oben genannten sicher noch dem 14. Jahrhundert angehörigen Handschriften ebenso zutrifft, wie ich es bei der mir durch persönliche Einsichtnahme bekannten Handschrift der Berliner Staatsbibliothek Germ. f. 389 feststellen konnte, von welcher ich S. 25 handelte. Die Entstehung dieser drei Fabrikate ist also sicher noch ins 14. Jahrhundert zu verlegen, die Untersuchung Kisch's unterstützt meine vorsichtig formulierten Äußerungen bestens. — S. 86* weist Kisch auch noch einen sehr seltenen Wiegendruck der Weichbildglosse nach, welcher um etliche Jahre älter ist als der von mir S. 25 Anm. 43 angezogene des Anthonio Sorg und nach der Inhaltsangabe, die Kisch in Anm. 1 bietet, gleichfalls mit der Fälschung nº 1 einleitet und mit jener von nº 4 abschließt und daher die Anschauungen Heldmanns noch weiter entkräftet. — Der Mitteilung Kisch's verdanke ich endlich auch die auf S. 3 an die Spitze gestellten Zeitangaben der Fälschungen nº 1 und 4, wie sie die Liegnitzer Handschrift bietet.

---

7. 10. 19.

DD
901
.M15
088
1919
c.1

4102864

12821

Kaser, K.: Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien. 8°. 1908. 1 K 20 h

Kreiten, H.: Der Briefwechsel Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta. 8°. 1907. 3 K

Leeder, K.: Beiträge zur Geschichte des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes. 8°. 1909. 65 h

Levinson, A.: Die Nuntiaturberichte des Petrus Vidoni über den ersten nordischen Krieg aus den Jahren 1656—1658. 8°. 1906. 3 K 35 h

— Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. (1657—1669). 8°. 1913. 8 K

Loebl, A. H.: Eine außerordentliche Reichshilfe und ihre Ergebnisse in reichstagsloser Zeit. 8°. 1906. 3 K

— Die Landesverteidigungsreform im ausgehenden XVI. Jahrhundert — im Zeichen des sinkenden dualistischen Staatsbegriffes. 8°. 1906. 1 K 60 h

Loserth, J.: Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. I. Teil. Die Zeiten der Regentschaft und die Auflösung des protestantischen Schul- und Kirchenministeriums in Innerösterreich. 1590—1600. 8°. 1906. 17 K 40 h

— — II. Teil: Von der Auflösung des protestantischen Schul- und Kirchenministeriums bis zum Tode Ferdinands II. 1600—1637. 8°. 1907. 21 K 75 h

— Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. II. Teil: Die Genesis von Wiclifs Summa Theologiae und seine Lehre vom wahren und falschen Papsttum. 8°. 1907. 2 K 70 h

— Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587—1628. 8°. 1907. 2 K 45 h

— Die ältesten Streitschriften Wiclifs. Studien über die Anfänge der kirchenpolitischen Tätigkeit Wiclifs und die Überlieferung seiner Schriften. 8°. 1909. 1 K 70 h

— Wiclifs Sendschreiben, Flugschriften und kleinere Werke kirchenpolitischen Inhalts. 8°. 1911. 2 K 25 h

— Joh. v. Wiclif und Guillelmus Peraldus. 8°. 1915. 2 K 70 h

— und Fr. Frh. v. **Mensi:** Die Prager Ländertagung von 1541/4. 8°. 1913. 3 K 20 h

Luschin-Ebengreuth, A. v.: Der Denar der Lex Salica. 8°. 1909. 2 K 40 h

Mell, A.: Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des Ergänzungsbandes der steirischen Taidinge. 8°. 1907. 1 K 15 h

— Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des Ergänzungsbandes der salzburgischen Taidinge. 8°. 1909. 1 K 05 h

— Zur Frage einer Besitzstandskarte der österreichischen Alpenländer. 8°. 1913. 1 K 80 h

Nistor, J.: Die moldauischen Ansprüche auf Pokutien. 8°. 1910. 3 K 80 h

Páz, S.: Catálogo II. Secretaria de Estado. (Capitulaciones con la Casa de Austria y Papeles de las Negociaciones de Alemania, Sajonia, Polonia, Prusia y Hamburgo.) 8°. 1913. 9 K

Peez, C. v.: Die kleinen Angestellten Kaiser Leopolds I. in der Türkei. 8°. 1916. 50 h

Peitz, W.: Das Originalregister Gregors VII. im vatikan. Archiv etc. 8°. 1911. 9 K 20 h

— Der Liber diurnus. 8°. 1918. 5 K 80 h

Pirchegger, H.: Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark. 8°. 1913. 2 K 60 h

Srbik, H. von: Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. 8°. 1910. 3 K 70 h

— Wilh. Heinr. Grauert, ein Schüler Niebuhrs. 8°. 1915. 1 K 70 h

Steinwenter, A.: Steiermark und der Friede von Zsitva-Torok (1606). 8°. 1917. 2 K 40 h

Stolz, O.: Geschichte der Gerichte Deutschtirols. 8°. 1913. 6 K

Strnadt, Julius: Das Land im Norden der Donau. 8°. 1906. 6 K

— Das Land zwischen der Traun und Ens. 8°. 1907. 4 K 80 h

— Hausruck und Atergau. 8°. 1908. 8 K 20 h

— Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. 8°. 1908. 9 K

— Innviertel und Mondseeland. 8°. 1912. 17 K

— Die freien Leute der alten Riedmark. 8°. 1914. 12 K

Šusta, J.: Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. I. Band. 8°. 1904. 14 K

— — II. Band. 8°. 1909. 17 K

— — III. Band. 8°. 1912. 16 K

— — IV. Band. 8°. 1914. 16 K 50 h

Tarneller, J.: Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden. 1. Teil. 8°. 1910. 6 K 90 h

— — 2. Teil. 8°. 1911. 9 K

— Die Hofnamen in den alten Kirchspielen Deutschnofen-Eggental und Vels am Schlern. 8°. 1917. 2 K 50 h

Thiel, V.: Die innerösterreichische Zentralverwaltung. I. 8°. 1915. 4 K 50 h

Uhlirz, M.: Die Genesis der vier Prager Artikel. 8°. 1914. 2 K 30 h

Voinovich, L. Graf: Depeschen des Francesco Gondola, Gesandter der Republik Ragusa bei Pius V. und Gregor XIII. (1570—1573). 8°. 1909. 3 K 70 h

Voltelini, H. v.: Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. 8°. 1906. 90 h

— Immunität, Grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol. 8°. 1907. 3 K

Wagner, K.: Die Wiener Zeitungen und Zeitschriften der Jahre 1808 und 1809. 8°. 1914. 5 K 80 h

Winter, G.: Die Gründung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives. 1749—1762. 8°. 1902. 1 K 90 h

Wolkan, R.: Die Briefe des Aeneas Silvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Reisebericht. 8°. 1905. 40 h

— Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. I. Abteilung: Briefe aus der Laienzeit (1431—1445). 1. Band: Privatbriefe. 8°. 1909. 11 K 70 h

— — 2. Band: Amtliche Briefe. 8°. 1909. 4 K 20 h

— III. Abteilung: Briefe als Bischof von Siena. 1. Band. 8°. 1918. 25 K

Zu den beigefügten Preisen durch **Alfred Hölder,** Universitäts-Buchhändler, Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien (Wien, I., Rotenturmstraße 25), zu beziehen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.